

perspektive

Rundbrief 02/2020

Aufnahme

inhalt

editorial	_5	das tut sich in bw	
		_Von Upcycling und neuen Perspektiven	_40
politisches		_Mahnwache für die Anschlagopfer in Kabul	_44
_Effektive und faire Flüchtlingspolitik	_6	_Neue Wege in der Nähstube und bei den Hausaufgaben	_46
_Die Türkei ist kein sicheres Herkunftsland	_10	_Vom Analphabeten zum Daimlermitarbeiter	_47
_#SyriaNotSafe: Unbefristeter Abschiebungsstopp für den Folterstaat Syrien!	_13	der frbw	
praktisches		_Auf neue Wege gezwungen	_48
_Passbeschaffung Guinea	_16	_Digitale Sommertagung 2020	_50
_Was ist eigentlich ein Beschäftigungsverbot?	_19	_Nachruf Lore Bernecker-Boley: »Kein Mensch ist illegal«	_51
_Sammelunterbringung im Corona-Zeitalter	_20	über den tellerrand	
im fokus: Aufnahme		_Interview: »Wir sind Handwerker ohne Werkzeuge«	_52
_Situation auf Samos	_22	_Filmkritik: »Berlin Alexanderplatz«	_56
_Das Geschäft mit Geflüchteten	_26	_Buchvorstellung: »Fernreise daheim«	_58
_Lager in Corona-Zeiten aus menschenrechtlicher Sicht	_31	da wär' noch was	
_Zwischen Schicksal und Glück - Legale Einreisemöglichkeiten aus Krisengebieten	_34	_#blacklivesmatter - Wie geht es weiter?	_59
_Heidelberger Ankunftscenter zwischen Autobahnkreuz & Bahnlinie	_38		

editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

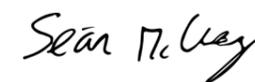
Wie nimmt Deutschland bzw. Baden-Württemberg geflüchtete Menschen auf? Man könnte sagen: Meistens überhaupt nicht. Zumindest wenn man »aufnehmen« im Sinne eines proaktiven Handelns definiert. Als in den Jahren 2014-15 die deutsche Politik darüber diskutiert hat, ob man vielleicht bis zu zehntausend Menschen aus dem Bürgerkriegsland Syrien aufnehmen sollte, oder ob das nicht zu viel sei, ist eine weit größere Anzahl von Menschen, getragen vom Mut der Verzweiflung, von sich aus gekommen. Aufgenommen im Sinne einer proaktiven Handlung wurden sie eigentlich nicht, sondern es wurde politisch-pragmatisch zur Kenntnis genommen, dass die Leute nunmal da sind. Seitdem liegt der Fokus darauf, dass sich ein solches Ereignis nicht wiederholen kann. Weil Deutschland und Europa nicht aufnehmen wollen, ertrinken Menschen im Mittelmeer, verdursten in der Sahara, werden in Libyen gefoltert, vergewaltigt oder als Sklav*innen verkauft, oder kämpfen im Elendslager Moria ums Überleben, sofern sie den Willen zum Leben noch nicht verloren haben.

»Wir können nicht die ganze Welt bei uns aufnehmen!«, wird einem da oft entgegengehalten. Vielleicht denken das auch die Menschen in den sogenannten »Entwicklungsländern«, in denen 85% der Geflüchteten weltweit leben. Während die reichen Länder des globalen Nordens unter dem Motto »Wir können ja schließlich nicht alle aufnehmen!« ihren Anteil von 15% noch weiter drücken wollen, dürfte ihr Anteil an den Fluchtursachen ein ganzes Stück höher sein. Allerdings haben diese Staaten – im Gegensatz zu den Staaten, in denen die überwiegende Mehrheit der Geflüchteten leben – nicht die Möglichkeit, sich die menschlichen Konsequenzen der Fluchtursachenproduktion mit dem Recht des Stärkeren auf Abstand zu halten.

Aber Aufnahme ist nicht gleich Aufnahme. Es geht auch um das *wie*. Die entwürdigende Massenunterbringung, die nicht nur in der Erstaufnahmeeinrichtungen existiert, hat sich nicht erst durch die Coronavirus-Pandemie als absolut untauglich und menschenunwürdig erwiesen. Es ist zu erwarten, dass trotz der kritischen Öffentlichkeit und der Medienberichterstattung rund um die Infektionswelle in Ellwangen die Regierung und die Behörden auch in diesem Fall das tun werden, was sie am besten tun: Abwarten, aussitzen, und dann weitermachen wie bisher. Mit der Verlegung des »Ankunftszentrums« Heidelberg auf ein Grundstück zwischen Autobahnkreuz und Bahnlinie, damit es den zu errichtenden hippen neuen Stadtteil nicht stört, wird ein klares Zeichen gesetzt, dass Abschottung, Abschreckung, Überwachung und Kontrolle das Zukunftsmodell bei der »Aufnahme« sein sollen.

Ihnen wird sicherlich aufgefallen sein, dass unser Magazin, dass Sie bisher unter dem Namen »Rundbrief« kennen, ein neues Erscheinungsbild hat. Wir haben uns entschieden, das seit vielen Jahren bestehende Konzept zu überarbeiten und dem Heft eine optische Frischzellenkur zu verpassen. Wir hoffen, dass es Ihnen gefällt und sind offen für Ihr Feedback, Kommentare und Anregungen hierzu.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihr Seán McGinley
Leiter der Geschäftsstelle

IMPRESSUM

Herausgeber	Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5 info@fluechtlingsrat-bw.de
Redaktion	Philipp Schweinfurth, Melanie Skiba, Klaus Harder
Layout	Simone Reeck, Luis Keppler
Auflage	1.000
Erscheinungsdatum	August 2020
Druck	Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg
Bildnachweise	Jeweils beim Foto
Titelbild	Julie Ricard

 **FLÜCHTLINGSRAT**
BADEN-WÜRTTEMBERG
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik



flüchtlingspolitik

Effektive und faire Flüchtlingspolitik ohne Vorprüfung und Hotspots

Empfehlungen des Rates für Migration für die GEAS-Reform unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli 2020 wird Deutschland für sechs Monate die Präsidentschaft des Europäischen Rats übernehmen. In dieser Zeit will die Bundesregierung unter anderem die Reform des »Gemeinsamen Europäischen Asylsystems« vorantreiben. Bereits im Februar dieses Jahres hat das Bundesinnenministerium dafür ein Konzeptpapier erstellt. Das Papier sieht unter anderem vor, dass Menschen, die Schutz in der Europäischen Union suchen, bereits an den EU-Außengrenzen geprüft werden (initial assessment). Aufbauend auf der Expertise »Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland« hat sich der RAT FÜR MIGRATION mit den deutschen Reformvorschlägen befasst und folgende Handlungsempfehlungen entwickelt, die einen Neuanfang der europäischen Flüchtlingspolitik fordern:

1. Effektiven Zugang für alle Schutzsuchenden in der EU zu einem Asylverfahren gewährleisten: Es muss für alle Schutzsuchenden in der EU einen effektiven

Zugang zu einem Asylverfahren geben, in dem eine umfassende Prüfung des Schutzbedarfs sichergestellt ist.

2. Recht auf Registrierung für alle Asylsuchenden sicherstellen: Schutzsuchende haben ein Recht auf Registrierung direkt nach ihrer Ankunft, mit der sie ihren Anspruch auf ein vorläufiges Bleiberecht und ein rechtsstaatliches Asylverfahren geltend machen können.

3. Menschenrechtsverletzende Lagerunterbringung beenden: Behördliche Verfahrensschritte vor einer Verteilung von Asylsuchenden auf die zuständigen Staaten dürfen nicht zu einer Lagerunterbringung führen.

von *prof. dr. sabine hess*
dr. konstantin hruschka
prof. dr. alber scherr
prof. dr. vassilis tsianos

Neuanfang der europäischen Flüchtlingspolitik notwendig

Die EU-Flüchtlingspolitik ist in einer schweren moralischen und politischen Krise: Tote an den Außengrenzen, unmenschliche Bedingungen in den Flüchtlingslagern in ganz Europa und seit Jahren keine nennenswerten Fortschritte bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch Deutschland bietet die Chance, eine flüchtlingspolitische Wende einzuleiten: Eine Abkehr von einer ineffektiven und inhumanen Politik, die vor allem auf Abschreckung abzielt, welche in den letzten Jahren zum dominanten Tenor der europäischen Asylpolitik wurde. Stattdessen sollte eine Rückbesinnung auf humanitäre Grundsätze und rechtsstaatliche Prinzipien erfolgen, wie sie in der Genfer Flüchtlingskonvention und im Europäischen Recht festgelegt sind, aber in der flüchtlingspolitischen Praxis missachtet und unterlaufen werden. Die momentane Praxis ist sowohl im Bereich der Asylverfahrensregelungen als auch der Unterbringungsverhältnisse nicht nur rechtswidrig und bringt für die betroffenen Personen regelmäßig menschenunwürdige Bedingungen mit sich. Sie steht auch einer funktionierenden und zukunftssträchtigen Flüchtlingspolitik der EU entgegen. All dies muss bei einer Reform des GEAS berücksichtigt werden. Zentral für eine gerechtere und nachhaltige Politik sind ein Ende der aktuellen Praxis der grenznahen Festsetzung Schutzsuchender in den sogenannten Hotspots oder Transitzonen wie in Griechenland, Italien und Ungarn sowie die Sicherstellung eines Zugangs zu fairen und effizienten Asylverfahren für Schutzsuchende in der EU.

Die Expertise »Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland« zeigt: Widersprüchliche EU-Politik erreicht ihre Ziele nicht, aber produziert Menschenrechtsverletzungen.

Die für den Rat für Migration erstellte Expertise »Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland« analysiert die Rechtspraxis der Hotspots an der EU-Außengrenze und ihre Bedeutung für die europäische Flüchtlingspolitik. Das Forscher*innen-Team der UNIVERSITÄT GÖTTINGEN – Valeria Hänsel und Bernd Kasperek, Mitarbeiter*innen des EU geförderten Horizon 2020 Projekts »RESPOND – Multilevel Governance of Mass Migration in Europe and Beyond«- machen deutlich, dass die in den vergangenen Jahren entstandenen Masslager und das in ihnen hervorgerufene Leid das Resultat staatlichen Handelns im Dienste widersprüchlicher politischer Ziele ist:

Als Teil der Agenda für Migration wurden die Hotspots 2015 eingerichtet, um Asylsuchende an den EU-Außengrenzen registrieren zu können und sie durch ein Relocation-Programm auf die EU-Mitgliedsstaaten zu verteilen. Dies scheiterte am Widerstand vieler Mitgliedsstaaten und mangelnden Umsetzungswillen der EU. Zugleich wurde mit der EU-Türkei-Erklärung auf das Prinzip der Vorprüfung von Asylantragsstellungen noch vor der Eröffnung des eigentlichen Asylverfahrens und ihre Rückführung gesetzt. Doch auch dies scheitert weitgehend angesichts der Verpflichtung, basale asylrechtliche Standards einzuhalten, einer bürokratischen Überforderung, sowie der Verweigerung der Türkei, Abschiebungen in großer Zahl entgegenzunehmen. Die vorgesehene Beschleunigung von Asylverfahren führt vielmehr primär zu einem Abbau von Rechtsgarantien und einer Ausweitung der Inhaftierung. So verbleiben Schutzsuchende zwischen Abschiebung und verwehrender Aufnahme in den Hotspots gefangen. Die menschenunwürdigen Bedingungen in den überfüllten Lagern sind mannigfach dokumentiert. Angesichts dieses offensichtlichen strukturellen Scheiterns der eingeschlagenen europäischen Asylpolitik sind die von Menschenrechtsorganisationen, Migrationsforschung und Rechtswissenschaft seit langem geforderten Änderungen der Grenz- und Flüchtlingspolitik – wie etwa die Ermöglichung eines sicheren Zugangs nach Europa, die Abschaffung von Vorprüfungen und anderen kollektiven Selektionsmechanismen,

wie sie die Drittstaatsregelung oder die Kategorie der »sicheren „Herkunftsstaaten« bedeuten, die Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes und der Verzicht auf Zwangsunterbringung in Massenunterbringungseinrichtungen – endlich einzuleiten.

Deutschland als Motor der Reform: eine bessere Politik?

Zum 1. Juli 2020 übernimmt Deutschland für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union. Für die Flüchtlings- und Asylpolitik hat sich die deutsche Bundesregierung vorgenommen, eine Neuausrichtung des GEAS auf den Weg zu bringen. In einem Konzeptpapier vom 4. Februar 2020 werden Kernelemente der vorgeschlagenen Reform skizziert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bleiben jedoch vielfach inhaltsleer oder schlagen zweifelhafte Richtungen vor. Sie bedürfen dringend einer ausführlichen kritischen Diskussion unter Einbeziehung der Migrationsforschung und Zivilgesellschaft. Zwar finden Hotspots keine Erwähnung in bisherigen Vorschlägen. Zentral im deutschen Entwurf ist jedoch die Einführung einer Vorprüfung von Asylanträgen. Diese kann unausgesprochene Konsequenzen für das europäische Asylsystem und für Flüchtlinge mit sich bringen, insbesondere dazu führen, dass das Lager-system an den Außengrenzen aufrechterhalten und eine nachhaltige und menschenrechtskonforme EU-Flüchtlingspolitik verhindert wird.

Wie der Vorschlag einer Vorprüfung von Asylanträgen zu bewerten ist – und was dies mit den Hotspot-Lagern zu tun hat

*1. Das Ziel der geplanten Vorprüfung von Asylanträgen ist die generelle Einstufung bestimmter Asylanträge als »unzulässig« - also ohne vertiefte Prüfung des Einzelfalls, wie dies auch derzeit in den griechischen Hotspots vorgesehen ist. Diese Möglichkeit soll etwa bei Antragsteller*innen aus sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« oder der Einreise über einen »sicheren Drittstaat« gegeben sein. Dabei ist die Festlegung vermeintlich »sicherer Staaten« jedoch von politischen Maßgaben abhängig und bildet die mögliche tatsächliche Gefährdung der Antragsteller*in nicht ab. Eine Ablehnung, die allein aus derartigen politisch kollektiven Charakterisierungen von Staaten als vermeintlich sichere Herkunfts- oder Drittstaates abgeleitet wird, unterläuft das individuelle Recht auf Asyl. Rechtsschutz soll zwar auch bei Vorprüfungen gewährleistet werden, doch der praktische Zugang zu rechtlicher Beratung und zu Gerichten, der notwendig ist, um gegen Entscheidungen klagen zu können, und die rechtsstaatlichen Erfordernisse angemessene Behandlung der Klagen sind zweifelhaft. Gerade bei griechischen Gerichten hat sich bereits gezeigt, dass der Zugang oft schwierig ist und die inhaltliche Prüfung fehlerbehaftet war und ist. Durch Vorprüfungen werden zudem die Staaten an den Außengrenzen weiter belastet, die sie nun in allen Fällen durchführen müssten. Dies konterkariert viele der Bemühungen um eine solidarische Verantwortungsteilung und lädt zu staatlichem Missbrauch der Regeln ein.*

2. Als Teil der Vorprüfung sind eine Klärung der Identität und die Registrierung im EURODAC-System vorgesehen. Dies ist zu begrüßen, zumal vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den unvollständigen Registrierungen von 2015, die ein sowohl asyl- als auch sicherheitspolitisches Problem darstellten. Die Registrierung sollte an der Außengrenze erfolgen, woraufhin Asylsuchende nach einem solidarischen und die Wünsche von Asylsuchenden berücksichtigenden Verfahren auf die Mitgliedsstaaten verteilt werden. Die Registrierung ist dabei für Betroffene transparent und

einsehbar durchzuführen und ist mit dem Recht auf ein rechtsstaatliches Asylverfahren in der EU zu verbinden. Die Nichtausstellung der Registrierung innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen sollte deshalb zu einem unmittelbaren Zugang zum Schengenraum und einem Asylverfahren im von der asylsuchenden Person gewünschten Mitgliedsstaat führen.

3. Für die Dauer der Vorprüfung sind laut deutschem Konzeptpapier »geeignete, notfalls freiheitsbeschränkende Maßnahmen (zeitlich begrenzt) [...] sicherzustellen«, wodurch Massenlager an den Außengrenzen zu einem zentralen Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems würden. Die unbestimmte zeitliche Begrenzung in dem deutschen Konzeptpapier ist zu vage und übergeht, dass das Fehlen einer Befristung zu langfristigen und dauerhaften Lageraufenthalten führen kann. Die aktuelle Hot Spot-Praxis zeigt, dass Fristen ohne Konsequenzen überschritten werden und Asylsuchende über Jahre in den Hotspots festsitzen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der jüngsten griechischen Gesetzesänderungen zentral, die eine Inhaftierung von bis zu 36 Monaten ermöglichen und vorsehen, die Hotspots in geschlossene Lager zu verwandeln. Der EuGH hat jüngst in einer Entscheidung bzgl. der ungarischen Transitzone seine entgegenstehende Rechtsauffassung klargestellt: eine zeitliche unbegrenzte Unterbringung in derartigen Einrichtungen kommt demnach einer Inhaftierung ohne strafrechtliche Verurteilung gleich und stellt damit einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht dar.

Selbst bei fristgerechter Antragsablehnung können nach dem aktuellen Vorschlag Schutzsuchende durch jahrelange Gerichtsverfahren in Lagern festgehalten werden. Ein Verweis auf eine »menschenwürdige und existenzsichernde Unterbringung und Versorgung« an den Außengrenzen erscheint nicht nur angesichts der aktuellen Situation in den Hotspots wie ein Wunschtraum. Eine auch nur kurzfristige Unterbringung von schutzsuchenden »vulnerable[n Personen], Frauen und Kinder[n]« in freiheitsbeschränkenden Lagern ist im Lichte der EU Grundrechtecharta und der Regeln des GEAS rechtswidrig. Vielmehr noch hätte dieses Vorgehen das Potenzial, die bereits katastrophale Situation an den Außengrenzen nochmals zu verschärfen, einem gerechten Verteilungssystem entgegenzustehen und eine effektive Flüchtlingspolitik zu unterminieren. Ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem benötigt eine schnelle, klare und transparente Verantwortungsübernahme durch Mitgliedsstaaten und muss die kollektive Unterbringung von Schutzsuchenden auf ein Minimum reduzieren. Voraussetzung dafür ist die effektive Umsetzung des Rechts auf Registrierung ebenso wie ein unmittelbarer Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Achtung der Grund- und Menschenrechte aller Antragsteller*innen. Die Verteilung und die Asylverfahren müssen unter besonderer Beachtung von Vulnerabilitäten sowie bestehenden Bindungen vorgenommen werden. Um dies zu erreichen, sind unsere Empfehlungen für eine Reform des GEAS ein unverzichtbarer Baustein.

Zum Konzeptpapier der Bundesregierung

Die Autor*innen Prof. Dr. Sabine Hess (Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kultur-anthropologie und Europäische Ethnologie), Dr. Constantin Hruschka (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik München), Prof. Dr. Albert Scherr (Direktor des Instituts für Soziologie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg) und Prof. Dr. Vassilis Tsianos (Fachhochschule für angewandte Wissenschaften Kiel) sind Mitglieder im Rat für Migration.



Foto: Rostyslav Savchyn

türkei

Die Türkei ist kein sicheres Herkunftsland

von pro asyl

Weil es für sie in der Türkei weder Schutz noch Perspektive gibt, versuchen Schutzsuchende das Land Richtung EU zu verlassen. Der EU-Türkei-Deal mit Erdoğan tritt an den europäischen Außengrenzen brutal zutage. Der Zugang zum Asylrecht in der EU bleibt für Geflüchtete versperrt, ihre Menschenrechte werden in der Türkei missachtet.

Die Auswirkungen der Zerstörung des Rechtsstaates in der Türkei sind auch für Schutzsuchende dramatisch. Erdoğan, der sich mit den laufenden Militäroperationen in Syrien selbst als kriegstreibend zeigt und vor dessen repressiven Staatsapparat immer mehr Staatsbürger*innen fliehen, ist kein Partner für den Schutz von Menschenrechten. Der Deal ist und bleibt der Sargnagel für das Recht geflüchteter Menschen auf Schutz. Pressezensur, willkürliche Festnahmen und nationalistische Stimmungsmache wirken sich massiv auf Menschenrechtsorganisation im Land aus. Mitarbeiter*innen und Aktivist*innen sind in ihrer Arbeit massiv eingeschränkt, ein unabhängiges Monitoring ist kaum möglich. So lassen sich etwa rechtswidrige Abschiebungen nur schwer dokumentieren (wie beispielsweise durch HUMAN RIGHTS WATCH im März 2018), aktuelle Zahlen sind schwer zu finden.

Massenhaft Abschiebungen und erzwungene »freiwillige Ausreisen«

Fortlaufende Berichte von Amnesty International zwischen 2015 und 2019 belegen, dass die Türkei kontinuierlich gegen das völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot verstößt. Die Praxis der erzwungenen »freiwilligen« Ausreise ist weitläufig dokumentiert. Flüchtlinge in der Türkei sind verpflichtet, sich in einer ihnen zugewiesenen Provinz aufzuhalten. Syrer*innen, die aufgrund fehlender oder falscher Registrierung festgenommen wurden – werden in Haft gezwungen, Erklärung der »freiwilligen Ausreise« zu unterschreiben. Zugang zu Informationen und Rechtsvertretung sind dabei nicht sichergestellt. Die Anwaltskammer Istanbul spricht von 180 Fällen alleine zwischen Juli und August 2019. Viele wur-

den in die Bürgerkriegsregion Idlib gebracht. Einige Betroffene wurden Berichten zufolge unmittelbar von Terrororganisationen verhaftet. Weitere Quellen sprechen von Toten infolge der Abschiebungen. Von Abschiebungen betroffen sind auch afghanische Schutzsuchende. Seit 2018 setzt die türkische Regierung dazu auch Charter-Maschinen ein. Medien berichten von über 20.000 Fällen 2019. Nach dem vereitelten Putsch-Versuch vom Juli 2016 wurde der Abschiebungsschutz auch rechtlich geschwächt. Nun ist per Gesetz vorgesehen, dass sowohl Schutzsuchende als auch Inhaber eines Schutzstatus aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von »Terrorismus« jederzeit abgeschoben werden können. Vor staatlicher Willkürlichkeit in Bezug auf Terrorismus warnt sogar das Auswärtige Amt. Die Willkür, vor der immer mehr türkische Staatsangehörige fliehen, macht auch bei Schutzsuchenden nicht halt.

Der Krieg in Nordsyrien & was er mit dem Deal zu tun hat

Erdoğan hat im März 2020 die Operation »Frühlingsschild« in Idlib gestartet. Gleichzeitig hielt die Türkei Schutzsuchende nicht mehr von der Flucht in die EU ab und kam ihrer Funktion als »Türsteher« nicht mehr nach. Damit übt die Türkei gezielt Druck auf die EU aus, um Unterstützung für die militärische Offensive zu erreichen, so Beobachter*innen. Nach den völkerrechtswidrigen Militäroperationen in Dscharablus 2016, Afrin 2018 und in Idlib 2019 richtet sich diese Militäroffensive erstmals gegen Truppen des Assad-Regimes in Nordsyrien selbst. Erdoğan plant Millionen syrischer Geflüchtete in einer »Sicherheitszone« in Nordsyrien anzusiedeln. Dafür möchte er Gebiete nutzen, in die die Türkei zuvor völkerrechtswidrig einmarschiert ist. Pläne, wie die staatliche Baufirma TOKI hier Siedlungen bauen sollen, liegen Medienberichten zufolge bereits vor. Angesichts der dokumentierten Praxis der »erzwungenen freiwilligen Ausreisen« ist es naheliegend, dass eine solche Ansiedlung nicht immer freiwillig erfolgen würde. Zu erwarten sind Abschiebungen, die gegen das Verbot von Kollektivausweisungen und gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen. Dieser Plan findet sich bereits im EU-Türkei-Deal von 2016. Der

völkerrechtswidrige Einmarsch in Syrien und die darauf aufbauenden Pläne hatten sozusagen einen europäischen Freifahrtschein. In der EU-Erklärung vom 18. März 2016 heißt es wörtlich unter Punkt 9: »Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden mit der Türkei bei allen gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Bedingungen in Syrien, hier insbesondere in bestimmten Zonen nahe der türkischen Grenze, zusammenarbeiten, damit die ansässige Bevölkerung und die **Flüchtlinge in sichereren Zonen leben können.**« (Hervorhebung der Red.).

Hängepartie Registrierung

Auch die Türkei schottet sich ab. Bereits vor dem Deal mit der EU, hat sie die Visaregularien für Syrer*innen verschärft, Grenzübergänge geschlossen und mit dem Bau von Grenzmauern an der Grenze zum Iran und zu Syrien begonnen. Wie dokumentiert wurde, hält die Türkei Schutzsuchende auch mit Schüssen davon ab, die syrisch-türkische Grenze zu passieren. Immer wieder kommt es zu Todesopfern. Die nächste große Hürde ist die Registrierung bei den türkischen Behörden. Ohne die Registrierung sind Schutzsuchende illegal im Land. Werden sie kontrolliert, etwa auf dem Weg zu einer zugewiesenen Provinz, können sie festgenommen werden und in Abschiebehaft geraten. 2018 berichtet HUMAN RIGHTS WATCH, dass 10 Provinzen darunter Istanbul, die Registrierung syrischer Flüchtlinge eingestellt haben. Ob eine Provinz weiterhin für Neu-Registrierungen offen ist, kann sich täglich ändern und ist häufig unklar. 2020 sind laut Stakeholdern 14 Provinzen geschlossen. Laut REFUGEE INTERNATIONAL berichten afghanische Flüchtlinge von mehrjährigen Verzögerungen und zwischenzeitlichen Schließungen der Registrierungsstelle oder der Zuweisung anderer Provinzen zur Registrierung.

»Temporärer Schutz« in der Türkei?

Die GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK) wurde von der Türkei nur mit »geographischem Vorbehalt« unterzeichnet, d.h. nur Flüchtlinge aus Europa können sich auf sie berufen. Nicht-europäischen Flüchtlingen sicherte die Türkei auf dem Papier Schutz vor Abschiebungen zu – eine Minimalanfor-

pro asyl
setzt sich für den Schutz und die Rechte von asyl-suchenden Menschen in Deutschland und Europa ein

derung, der sie nicht gerecht wird. Syrische Flüchtlinge können aufgrund der eingeschränkten Geltung der GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION nur »temporären Schutz« erhalten – ein Gruppenstatus, der jederzeit durch eine Entscheidung des Präsidialamtes beendet werden kann. Neben Syrer*innen kommen die meisten Flüchtlinge in der Türkei aus Afghanistan, dem Irak und dem Iran – im Februar 2020 sind es etwa 350.000. Sie können sogenannten »internationalen Schutz« beantragen. In einem individuellen Verfahren wird geprüft, ob sie einen »bedingten Schutzstatus« oder »subsidiären Schutz« erhalten. Auch wenn die Begriffe europäischen ähneln, sind sie weit von einem sicheren Status entfernt. Beides sollen Übergangslösungen bis zum vermeintlichen Resettlement in einen anderen Staat sein und bieten keine langfristige Perspektive, da es für Inhaber*innen des »Internationalen Schutzes« keine Möglichkeit auf einen langfristigen Aufenthaltstitel gibt und der Status auch nicht als Zeit für die Einbürgerungsvoraussetzungen gezählt wird. Auch beim Resettlement sieht es für sie düster aus: es gibt kaum Aufnahmen von nicht-syrischen Flüchtlingen aus der Türkei. 2019 (Stand: November) wurden 10.268 Flüchtlinge umgesiedelt. Bei etwa vier Millionen Flüchtlingen in der Türkei sind das 0,26 Prozent. Von den im Land lebenden 400.000 nicht-syrischen Flüchtlingen und Asylsuchenden wurden 2019 lediglich etwa 2.160 umgesiedelt – also etwa 0,5 Prozent. Damit haben die Menschen weder eine realistische Chance auf ein gutes und sicheres Leben in der Türkei, noch auf einen Neuanfang in einem Drittstaat.

Prekäre soziale Situation

In der Türkei haben Schutzsuchende kein Anspruch auf staatliche Unterbringung oder Zugang zu Sozialwohnungen. Unterstützung gibt es kaum. Laut dem AIDA-Bericht Update 2019 leben lediglich 2 Prozent aller syrischen Flüchtlinge in einem offiziellen Flüchtlingslager – die zunehmend alternativlos geschlossen werden. Ohne die notwendigen finanziellen Mittel sind viele gezwungen unter prekären Bedingungen in baufälligen Wohnungen, in Zelten oder auf der Straße zu leben. Der Zugang für Geflüchtete zum regulären Arbeitsmarkt ist de facto nicht gegeben. Im Zeitraum von Januar 2016 bis September 2018 erhielt

ten knapp 30.000 syrische Flüchtlinge mit »temporärem Schutz« eine Arbeitserlaubnis – also weniger als 1 Prozent. 2018 – aktuellere Zahlen konnten wir nicht ausfindig machen – waren es bei Afghan*innen lediglich 823 Personen, die eine Arbeitserlaubnis erhielten. Zusätzlich gibt es Anstellungsquoten und Restriktionen für bestimmte Berufe. Der Großteil arbeitet unter häufig prekären Umständen im generell großen informellen Sektor. Auch Kinder sind davon betroffen. Die Türkei ist kein »sicherer Drittstaat«, das hat schon 2016 ein Gutachten des Asylrechtsanwalts Dr. Reinhard Marx im Auftrag von PRO ASYL klargestellt. Schutzsuchende erhalten in der Türkei keinen dauerhaften Schutzstatus und nicht die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Dr. Marx stellt fest, »dass die Türkei das Refoulement-Verbot weder in seiner Form als Zurückweisungs- noch in seiner Form als Abschiebungsverbot einhält«.

Keine Zusammenarbeit mit Despoten!

Trotz der unsicheren Lage von Schutzsuchenden in der Türkei will die EU weiter am Flüchtlingsdeal festhalten. Wie es Menschen geht, die aktuell aufgrund des EU-Türkei-Deals aus Griechenland in die Türkei abgeschoben wurden, ist auch der Bundesregierung unbekannt. Sie beruft sich weiterhin auf Berichte der Kommission von 2017. Obwohl im EU-Türkei-Deal eine monatliche Berichterstattung zu allen Punkten vorgesehen war, gibt es kein systematisches Monitoring oder Berichte über die Situation von Rückgeführten seitens der EU. Der Deal von 2016 ist wegberaubend für die humanitäre und rechtliche Krise in der sich die EU derzeit befindet. Push-Backs von Griechenland in die Türkei und die Aussetzung von Asylverfahren verletzen die GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION und unveräußerliche Rechte individueller Personen, die Schutz brauchen. Wie die Vertreter der drei großen EU Institutionen eindrücklich bewiesen haben, sind menschenrechtliche Bedenken für sie längst sekundär. Wir werden uns dem nicht anschließen! Es braucht jetzt eine Achtung von Menschenrechten an der Grenze und das Eintreten für den Flüchtlingsschutz durch die EU und ihren Mitgliedsstaaten – eine Fortsetzung der europäischen »Deal« – Politik wäre der Sargnagel der GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION und der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION.



syrien

#SyriaNotSafe:

Unbefristeter Abschiebungsstopp
für den Folterstaat Syrien!

Foto: Phil Botha

von pro asyl

Anlässlich der Innenministerkonferenz 2020 fordern PRO ASYL, Adopt a Revolution, Landesflüchtlingsräte und Jugendliche ohne Grenzen einen unbefristeten Abschiebungsstopp für Syrien. Die ständigen Versuche, den Abschiebungsstopp aufzuweichen, müssen endlich unterbleiben.

— **V**om 17. bis 19. Juni 2020 treffen sich die Innenminister*innen und –senatoren in Erfurt zur zweimal jährlich tagenden Innenministerkonferenz (IMK) und entscheiden dort unter anderem über den Syrien-Abschiebungsstopp. Dieser wurde seit 2018 stets nur noch um sechs Monate verlängert und wird seither bei jeder Innenministerkonferenz diskutiert – verbunden mit populistischen Forderungen nach einer Aufweichung oder Beendigung des Abschiebungsstopps (siehe hierzu unsere News zur letzten IMK). Dabei gibt die Menschenrechtslage in Syrien unter der Diktatur Assads keinen Anlass, alle sechs Monate über Abschiebungen zu diskutieren: Syrien unter Assad ist ein Folterstaat. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich dies auf absehbare Zeit ändert. Der seit 2011 anhaltende Bürgerkrieg in Syrien ist nicht vorbei, die Waffenruhe in Idlib ist brüchig, die Konfliktursachen bestehen fort, mit weiteren militärischen Eskalationen ist zu rechnen. Das Assad-Regime hat

sich mit Kriegsverbrechen an der Macht gehalten, unter anderem mit Giftgasangriffen und zahllosen Bombardierungen auf Krankenhäuser und andere zivile Einrichtungen. Menschen, die das Assad-Regime ablehnen oder denen dies auch nur unterstellt wird, sind von Verhaftungen, Folter und der Praxis des Verschwindenlassens bedroht. Dies stellt auch die Organisation ADOPT A REVOLUTION in ihren 10 Fakten zu Syrien im Rahmen ihrer Kampagne #SyriaNotSafe eindrücklich dar. Die einzig richtige Antwort auf die Lage in Syrien ist ein unbefristeter Abschiebungsstopp! Dies hat PRO ASYL auch in einem Brief an die IMK gefordert.

Syrien ist ein Folterstaat!

Das Ausmaß des Folterregimes der Diktatur wird aktuell in einem Strafverfahren gegen zwei Syrer vor dem Oberlandesgericht Koblenz deutlich. Konkret

pro asyl setzt sich für den Schutz und die Rechte von asylsuchenden Menschen in Deutschland und Europa ein

listet die Anklage, die allein die Taten zweier Geheimdienstler in einer syrischen Haftanstalt zwischen 2011 und 2012 umfasst, Mord in 58 Fällen, Folter in mindestens 4.000 Fällen sowie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auf. Mit den nun begonnenen Zeugenaussagen wird der Horror umso deutlicher: »Das waren Schreie, die waren nicht normal«. So beschreibt ein Zeuge und Nebenkläger seinen ersten Eindruck, als er in das berüchtigte Gefängnis des syrischen Geheimdienstes AL KHATIB kam. Dann berichtet er detailliert, wie er gefoltert wurde. Dieses weltweit erste Verfahren gegen Mitarbeiter des Assad-Regimes ist ein wichtiger Schritt, um die Verbrechen der Assad-Regierung aufzuarbeiten.

Keine Normalisierung des Assad-Regimes!

Indem die Innenminister- und senatoren bei der Herbsttagung 2019 die Bundesregierung aufgefordert haben, die Bedingungen für Abschiebungen in bestimmten Fällen zu schaffen, haben sie die Bundesregierung zur Zusammenarbeit mit diesem verbrecherischen Regime aufgefordert (vgl. TOP 28 der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 4.–

DAS ASSAD-REGIME HAT SICH MIT KRIEGSVERBRECHEN, MIT GIFTGASANGRIFFEN UND BOMBARDIERUNGEN AUF KRANKENHAUSER UND ANDERE ZIVILE EINRICHTUNGEN AN DER MACHT GEHALTEN.

6.12.2019). Solche Vorstöße tragen zu einer Normalisierung des Assad-Regimes bei, an der auch von syrischer Seite aus gearbeitet wird. Eine solche Rehabilitation des Regimes würde

zudem Bestrebungen, den syrischen Opfern zu Gerechtigkeit zu verhelfen, zuwiderlaufen. Wie brisant eine Zusammenarbeit in dem Bereich wäre zeigt sich auch daran, dass das syrische Innenministerium und der amtierende Innenminister auf der Sanktionsliste der EU stehen, da sie unmittelbar an den Repressionen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt sind (vgl. Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, S. 68, 78).

Kriegsdienstverweigerer brauchen Flüchtlingschutz!

Aktuell ist beim GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION (EuGH) ein Verfahren gegen Deutschland

anhängig, welches für syrische Kriegsdienstverweigerer in Deutschland eine große Verbesserung bringen könnte. PRO ASYL unterstützt das Verfahren aufgrund seiner Relevanz über den Rechtshilfefonds. Seitdem 2016 das BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) seine Entscheidungspraxis änderte, erhielten viele Syrer*innen keinen Flüchtlingsstatus mehr sondern nur noch subsidiären Schutz. Damit sind sie u.a. von den Einschränkungen beim Familiennachzug betroffen, die zu unerträglichen Familientrennungen führen können. In dem Vorabentscheidungsersuchen vom VG Hannover werden nun für die Beurteilung der Frage, in welchen Fällen ein Kriegsdienstverweigerer Flüchtlingsstatus bekommt, entscheidende Fragen gestellt. Am 28. Mai 2020 hat die Generalanwältin Sharpston ihre Schlussanträge veröffentlicht (eine Zusammenfassung vom Informationsverbund findet sich hier). Auch wenn die Entscheidung über einen Asylantrag immer einer Einzelfallentscheidung ist, spricht aus Sicht der Generalanwältin viel dafür, dass syrischen Kriegsdienstverweigerern Flüchtlingsstatus zu erteilen ist, wie sie in Rn. 78 aufführt: »Wenn sich das Heimatland des Antragstellers aktiv an der Führung eines Krieges beteiligt und – wie vorliegend der Fall – Beweise dafür vorliegen, dass der Krieg unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht geführt wird und systematische und wiederholte Fälle von durch namhafte Quellen dokumentierten Kriegsverbrechen umfasst, sind dies aussagekräftige objektive Gesichtspunkte, die für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e sprechen.« Die Generalanwältin urteilt auch hart über die Vorgehensweise des BAMF in dem Fall. So sei »[...] es völlig unsinnig, von Antragstellern den Nachweis zu erwarten, dass sie den syrischen Militärbehörden mitgeteilt hatten, dass sie den Militärdienst verweigern, bevor sie aus Syrien flohen. Ich sehe auch keinen vernünftigen Grund dafür, von Asylantragstellern zu verlangen, dass sie nachweisen, dass sie in sozialen Medien in Postings öffentlich die Führung des Krieges in Syrien verurteilt haben (wohl nachdem sie das Land in Sicherheit verlassen haben).« (Rn. 82). Der EuGH ist an die Schlussanträge der Generalanwält*innen nicht gebunden, folgt ihnen jedoch häufig.

NOCH KEIN MITGLIED?

Werden Sie jetzt Mitglied und unterstützen Sie unsere Arbeit!

Als einziges unabhängiges und überregionales Netzwerk setzen wir uns für eine menschliche Flüchtlingspolitik sowie gute Lebensbedingungen von Geflüchteten ein, indem wir

- Per Telefon & E-Mail beraten,
- Fortbildungen & Info-Veranstaltungen durchführen,
- Infomaterialien erstellen,
- Bei der Vernetzung von lokalen Initiativen unterstützen,
- Durch gezielte Lobbyarbeit auf die Politik einwirken,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- und vieles mehr.



Sie finden unsere Arbeit wichtig und unterstützenswert?

Unser Mitgliedschaftsformular finden Sie online unter <https://fluechtlingsrat-bw.de/mitmachen/> oder durch Scannen des QR-Codes:



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

praktisches



passbeschaffung

Passbeschaffung und Identitätsklärung Guinea

Foto: Henry Thong

von maren schulz

Bereits 2019 haben wir in zwei Rundbriefen Modalitäten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung anhand ausgewählter Herkunftsländer vorgestellt. Vor allem im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten von Geduldeten, die womöglich Aussicht auf ein Bleiberecht haben, ist die Frage nach der Beschaffung von Identitätsdokumenten aktueller denn je. Dieser Artikel möchte all denjenigen Hilfestellung geben, die vor konkreten Fragen der Passbeschaffung und Identitätsklärung stehen. Die Informationen beruhen auf eigenen Recherchen, Erfahrungen und dem Austausch mit anderen Organisationen, Auslandsvertretungen und deutschen Behörden. Es gibt keine Gewähr auf die Richtigkeit dieser Informationen; haben Sie anderweitige Informationen, teilen Sie uns diese gerne mit. Auch verändern sich Verfahren bei den Behörden ständig. Deshalb soll dieser Artikel eine erste Orientierung bieten, aber im Einzelfall muss stets mit veränderten Umständen gerechnet werden.

Die Themen Passbeschaffung und Identitätsklärung sind im Kontext von Flucht und Asyl für all diejenigen Geflüchteten relevant, die keinerlei Dokumente besitzen, um ihre Identität zu klären, dazu rechtlich aber verpflichtet sind. In Deutschland unterliegen alle Ausländer*innen – unabhängig davon, woher sie kommen und warum sie eingereist sind – der Passpflicht nach § 3 AufenthG und müssen ihre Identität nach § 48 AufenthG/§ 15 AsylG klären. Es gibt einen Unterschied zwischen Identitätsklärung und Passpflicht, beide sind jedoch i.d.R. Voraussetzungen, um in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen (§ 5 AufenthG). Generell gilt: Wer die Passpflicht mit einem gültigen Passpapier des Her-

kunftslands erfüllt, dessen*deren Identität ist i.d.R. auch geklärt. Wer die Identität zwar belegt hat, z.B. durch eine Geburts- oder Heiratsurkunde, aber keinen Pass vorgelegt hat, der*diejenige muss sich weiter um einen Pass bemühen.

Es gibt jedoch einige wichtige Ausnahmen bei der Passpflicht, die vom Aufenthaltsstatus der geflüchteten Person abhängen. Davon ausgenommen sind beispielsweise immer Geflüchtete, die eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylberechtigung im Asylverfahren bekommen haben und einen sog. »Flüchtlingspass« besitzen. Auch darf von Asylsuchenden nicht verlangt werden, dass sie sich mit Behörden ihres Herkunftslandes in Verbindung setzen, um einen

Pass zu beschaffen. Für die allermeisten anderen und insbesondere für Geduldete gilt: Ein Pass muss beschafft werden und eine eventuelle Unzumutbarkeit detailliert nachgewiesen werden. Weitere Informationen, welche Personengruppen sich um einen Pass und ihre Identitätsklärung bemühen müssen, finden Sie in der Infobox am Ende des Artikels.

Passbeschaffung und Identitätsklärung sind besonders für abgelehnte Asylsuchende mit Duldung notwendig, für die Bleiberechte in Frage kommen. In der Praxis sind vor allem die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, 60d AufenthG) und Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von nachhaltiger Integration (§§25a, 25b AufenthG) wichtige Bleiberechtsoptionen. Hilfreiche Informationen, wie die Identität geklärt und ein Pass beschafft werden kann, können immer von den zuständigen Behörden erfragt werden (für Geduldete ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig). Wichtig zu wissen ist jedenfalls, dass es sich bei der Frage, ob die Identität anhand der vorgelegten Dokumente für geklärt erachtet wird, immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, die aufgrund der Dokumente gefällt wird. Deshalb sollten sämtliche Dokumente vorgelegt werden, die auf die Identität der betroffenen Person verweisen.

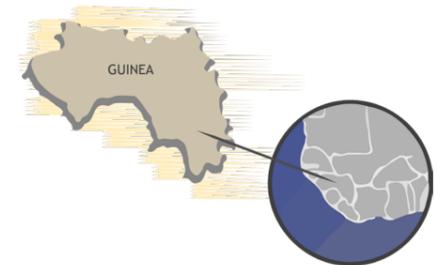
Guinea

Laut den Behörden können Guineer*innen ihre Identität immer mit einem Reisepass, Passersatz und einer Konsularkarte belegen. Unter gewissen Umständen können im Einzelfall auch eine schriftliche Bestätigung über die Nationalität oder eine Geburtsurkunde ausreichen. Die Beschaffung dieser Dokumente wird im Folgenden nach dem jetzigen Wissensstand skizziert. Momentan ist in Deutschland allein die guineische Botschaft in Berlin zuständig für Vorgänge zur Identitätsklärung und Passbeschaffung.

Reisepass und Passersatzpapiere

Die Botschaft kann keine Reisepässe ausstellen und man kann auch keine über sie beantragen. Allerdings können Passersatzpapiere beantragt werden, wenn die Identität bereits anderweitig belegt ist, z.B. durch eine Geburtsurkunde. Zusätzlich muss die antragstellende

Person eine Erklärung unterschreiben, dass sie freiwillig nach Guinea ausreisen möchte. Dies wird in der Praxis bei vielen Geflüchteten verständlicherweise auf Widerstand stoßen. Es scheint allerdings möglich zu sein, Pässe im Rahmen von Vorsprachen bei einer Delegation des guineischen Sicherheitsministeriums zu beantragen. Die Pässe werden dann wohl in Guinea angefertigt und postalisch zugesandt. Bei diesem Verfahren ist es noch unklar, ob und welche Identitätsnachweise vorgelegt werden müssen, oder ob die Beantragung auch möglich ist, wenn Personen noch keinerlei Identitätsdokumente vorgelegt haben. Hier sind die Entwicklungen dynamisch und sollten gut



Guinea liegt im Westen Afrikas am Atlantischen Ozean.
Grafik: @FRBW

beobachtet werden. Ein Delegationsbesuch wurde 2020 noch nicht durchgeführt und es ist noch nicht absehbar, ob dieses Jahr ein solcher möglich sein wird. Delegationen werden i.d.R. über die Bundespolizei koordiniert, welche auch festlegt, wie viele Personen aus den Bundesländern vorstellig werden können. Klar ist, dass Straftäter*innen und Gefährder*innen dabei Vorrang haben werden. Personen, die sich vorstellen möchten, sollten dies gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe und auch der Botschaft kundtun. Momentan gibt es keine Proxy-Pässe (Beantragung von Pässen in Guinea durch Dritte), wie sie für Gambia und Sierra Leone bekannt sind.

Konsularkarte (Carte d'Identité Consulaire)

Die Botschaft stellt Konsularkarten für guineische Staatsbürger*innen im Ausland aus. Diese stellen keine Reisedokumente dar, sondern sind konsularische Ausweispapiere, die anstatt eines nationalen Personalausweises im Ausland ausgestellt werden. Dies ist auch für Personen mit Duldung möglich. Dafür benötigt die Botschaft ein Original oder eine Kopie des guineischen Passes oder der Geburtsurkunde.

maren schulz
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

Auch abgelaufene Personalausweise kommen in Frage. Mehr Informationen zu den Formalitäten der Beantragung finden sich auf der Internetseite der Botschaft.

Schriftliche Bestätigung der Nationalität

Guineer*innen können ihre Nationalität in einem persönlichen Gespräch bei der Botschaft klären lassen. Da dies auch ohne anderweitige Identitätsdokumente möglich ist, erhalten die Betroffenen zwar eine schriftliche Bestätigung über ihre Nationalität, diese belegt aber nicht ihre Identität. In der Praxis verlaufen diese Vorsprachen wohl relativ unproblematisch und auf Anfrage wird auch immer einen Nachweis über die erfolgte Vorsprache ausgestellt. Es scheint sogar die Möglichkeit zu geben, wenn Sachbeweise über die Identität vorliegen, dass die Bestätigung telefonisch und ohne persönliche Vorsprache erfolgen kann. Die Aussage, dass die Botschaft die Nationalität nach persönlichen Gesprächen nicht mehr schriftlich bescheinigt, hat sich nicht bestätigt.

Geburtsurkunde

Geburtsurkunden können nur in Guinea über Dritte beschafft werden. Falls Betroffene keinerlei Kontak-

te zu Verwandten oder Bekannten in Guinea haben, können sie ein*e Vertrauensanwält*in mit der Aufgabe betrauen. Eine Liste von Vertrauensanwält*innen ist auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Conakry einsehbar. Die Gebühren scheinen zu variieren und müssen wohl selbstständig ausgehandelt werden. Vor Ort gibt es zwei Möglichkeiten, eine Geburtsurkunde zu beschaffen. Erstens: Die Ausstellung einer Zweitschrift der Geburtsurkunde über das Standesamt in dem Bezirk, in dem die Betroffenen geboren wurden. Das guineische Ministerium für Auswärtiges in Conakry muss diese Zweitschrift dann noch beglaubigen. Dieses Verfahren funktioniert vor allem in größeren Städten. Zweitens: Die Ausstellung eines Ersatzurteils der Geburtsurkunde durch das Zivilgericht der Präfektur, in der die Betroffenen geboren wurden. Auch kann das Zivilgericht in Conakry die Ausstellung übernehmen, unabhängig vom Geburtsort innerhalb Guineas. Auch bei diesem Verfahren muss das guineische Ministerium für Auswärtiges in Conakry das Ersatzurteil dann noch beglaubigen. In der Praxis scheint die Beschaffung eines Zweiturteils gängiger zu sein. Unklar ist allerdings, ob eine Nachbeurkundung auch für im Ausland geborene Guineer*innen möglich ist. _

Passbeschaffung & Identitätsklärung unterschieden nach Aufenthaltsstatus

Im Asylverfahren anerkannte Geflüchtete (Ausweispapier: Aufenthaltserlaubnis):

„Anerkannte mit Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung bekommen einen Reiseausweis für Flüchtlinge („Flüchtlingspass“) von Deutschland und erfüllen damit die Passpflicht. Sie dürfen sich nicht an ihre Heimatbehörden, z.B. eine Botschaft, wenden, sonst verlieren sie i.d.R. ihre Anerkennung und ihren Aufenthaltstitel.“

„Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Abschiebungsverbot müssen versuchen, Pässe zu beschaffen und damit oder mit anderen Dokumenten ihre Identität belegen (§§ 3, 48 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis darf davon nicht abhängig gemacht werden.“

Während des Asylverfahrens (Ausweispapier: Aufenthaltsgestattung):

„Asylsuchende sind verpflichtet, alle Unterlagen zur Identitätsklärung vorzulegen und den Behörden zu überlassen. Sie sollten sich darum bemühen, entsprechende Dokumente, am besten einen Pass, zu beschaffen (§ 15 AsylG). Eine Kontaktaufnahme mit Behörden im Heimatland kann allerdings nicht zugemutet werden.“

Abgelehnte Asylsuchende (Ausweispapier: Duldung):

„Abgelehnte Asylsuchende müssen ihre Identität klären (§ 48 AufenthG) und die Passpflicht erfüllen (§§ 3, 60b AufenthG). Kommen sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, werden sie sanktioniert (Leistungskürzungen, Arbeitsverbot, Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, Residenzpflicht/räuml. Beschränkung).“

Nicht selten hört man in der Praxis, dass eine Person mit Duldung nicht arbeiten dürfe, weil ein »ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot« bestehe. Gefolgert wird dies häufig aus einer Eintragung in der Duldungsbescheinigung, die meistens etwa wie folgt lautet: »Erwerbstätigkeit nicht gestattet«. Dieser Hinweis, der sich im Feld »Nebenbestimmungen« findet, ist rechtlich nicht falsch, verleitet im Einzelfall allerdings zu falschen Schlüssen. Im Ausgangspunkt ist der Hinweis rechtlich nicht unzutreffend, weil Personen ohne Aufenthaltstitel – dazu gehören Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gleichermaßen – die Erwerbstätigkeit grundsätzlich kraft Gesetzes, konkret durch § 4a Abs. 4 S. 1 AufenthG, verboten ist. Irreführend (weil unvollständig) ist der Hinweis aber insofern, als nach jener Vorschrift (§ 4a Abs. 4 S. 1) einer geduldeten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde – in Baden-Württemberg ist dies das REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE – im Wege einer Ermessensentscheidung erlaubt werden kann. Jurist*innen nennen diese Regelungstechnik »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«. Den Erlaubnisvorbehalt unterschlägt die oben genannte Formulierung allerdings mit dem Risiko, dass die betroffenen Personen, aber auch Unterstützer*innen oder potenzielle Arbeitgeber*innen ein Beschäftigungsverhältnis für aussichtslos halten, obwohl die Chance auf eine Beschäftigungserlaubnis durchaus bestünde. Vermeiden ließe sich die Gefahr solcher Missverständnisse etwa durch eine Formulierung wie »Erwerbstätigkeit (nur) mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet«. Interessanterweise wird sie in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung verwendet. Sie wäre auch in der Duldungsbescheinigung zu begrüßen, weil damit die Rechtslage vollständig transparent abgebildet würde. Dadurch fiel auch die Abgrenzung von einer Konstellation leichter, die § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG umschreibt. Dort heißt es, dass »einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden [darf], wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können«.



von **sebastian röder**

Im Klartext: Wenn (und solange) ausländische Personen »schul« sind – zum Beispiel weil sie bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirken –, dass man sie nicht abschieben kann, sind sie kategorisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Wenn vom »ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbot« die Rede ist, dann ist regelmäßig dieser Fall gemeint. Dabei knüpft § 60a Abs. 6 AufenthG an das oben erwähnte Verbot aus § 4a Abs. 4 S. 1 AufenthG an, schließt aber die an sich bestehende Erlaubnismöglichkeit aus. § 60a Abs. 6 AufenthG macht aus dem Beschäftigungsverbot mit also ein Beschäftigungsverbot ohne Erlaubnisvorbehalt. Dieselbe Wirkung hat auch die sogenannte »Duldung light«, die in § 60b AufenthG geregelt ist und der man in der Praxis nun zunehmend begegnen wird. Auch sie sanktioniert die Nichterfüllung bestimmter Mitwirkungspflichten mit dem kategorischen Ausschluss vom Arbeitsmarkt, indem § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an die Inhaber*in einer »Duldung light« strikt untersagt. Man erkennt die »Duldung light« übrigens an dem Zusatz »für Personen mit ungeklärter Identität«. Erst dieser Zusatz macht aus einer »normalen« Duldung eine »Duldung light«. Diesbezüglich sollte man die Duldungsbescheinigung genau unter die Lupe nehmen. Findet sich dort ein entsprechender Eintrag, wird man diesen regelmäßig nur los, wenn die erforderliche (und zumutbare) Mitwirkungshandlung vorgenommen wurde oder die Abschiebung (inzwischen) auch aus anderen Gründen nicht durchführbar ist. Wie § 60a Abs. 6 AufenthG setzt nämlich auch die »Duldung light« dem Wortlaut nach voraus, dass die Abschiebung allein aus von der betroffenen Person zu verantwortenden Gründen undurchführbar ist. Fehlt der oben genannte Eintrag, handelt es sich um keine »Duldung light«. Findet sich im Feld Nebenbestimmungen gleichwohl der Hinweis »Erwerbstätigkeit nicht gestattet«, spricht viel dafür, dass es sich um die oben beschriebene unvollständige Formulierung handelt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit also erlaubt werden könnte. Im Zweifel sollte man beim REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE nachhaken. _



der aktuelle fall Sammelunterbringung im Corona-Zeitalter

Foto: Julie Ricard

von *sebastian roder*

Die »Corona-Krise« hat die Frage aufgeworfen, ob in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen die Verteilung in eine Unterkunft beanspruchen können, in der ausreichender Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gewährleistet ist. Dass das Infektionsrisiko in Sammelunterbringungen bei »Normalbetrieb« ungleich höher als andernorts ist, liegt angesichts der Unterbringung mehrerer Personen in einem Zimmer oder gemeinschaftlich genutzter Sanitär- oder Aufenthaltsräume und Kantinen auf der Hand. Vor diesem Hintergrund hat eine Reihe von Verwaltungsgerichten einen Verteilungsanspruch bejaht (vgl. z.B. VG Chemnitz, Beschl. v. 30.4.2020 – 4 L 224/20.A; VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.2020 – 3 L 204/20.A). Zur Begründung stützten sich die Gerichte zumeist auf die Corona-Verordnung des jeweiligen Landes. So sah etwa die sächsische Corona-Verordnung die Einhaltung eines Mindestabstands »in allen Lebensbereichen« »wo immer möglich« vor. Da es den Kläger*innen angesichts der konkreten Lebensbedingungen in »ihrer« Unterkunft nicht möglich war, den Mindestabstand zu wahren, verpflichtete etwa das VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG das Land Sachsen zur (vorläufigen) Beendigung der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung.

Eine vergleichbar weitreichende Regelung enthält die Corona-Verordnung Baden-Württembergs zwar nicht. Ebenso wie im Rest der Welt wird die Bevölkerung aber auch hierzulande auf die Einhaltung der sogenannten »AHA-Regel« (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske) eingeschworen, weil Wissenschaft und Politik sich weitgehend einig sind, dass in ihrer Einhaltung der zentrale Schlüssel zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdansteckung liegt. Auch in Baden-Württemberg geht man also davon aus, dass enge und längere Kontakte – zumal in geschlossenen Räumen – das Risiko einer Ansteckung und damit eine Gesundheitsgefahr beträchtlich erhöhen. Nun unterliegen Asylbewerber*innen regelmäßig einer Wohnsitzauflage, die sie dazu verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft, und dort meist in einem bestimmten Zimmer zu wohnen, das sie sich nicht selten mit ihnen fremden Menschen teilen müssen. Die Vermeidung riskanter Kontakte liegt deshalb nur bedingt in ihrer Hand. Folglich sind sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass der Staat sie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vor in der Unterkunft drohenden Gesundheitsgefahren schützt. Darauf besteht ein Anspruch, der Folge der staatlichen Verpflichtung zu einer grund-

rechtskonformen, insbesondere menschenwürdigen Unterbringung ist. Anders ausgedrückt darf der Staat Menschen nicht dazu verpflichtet, unter über das Normalmaß hinausgehenden gesundheitsgefährdenden Bedingungen zu wohnen.

Exkurs

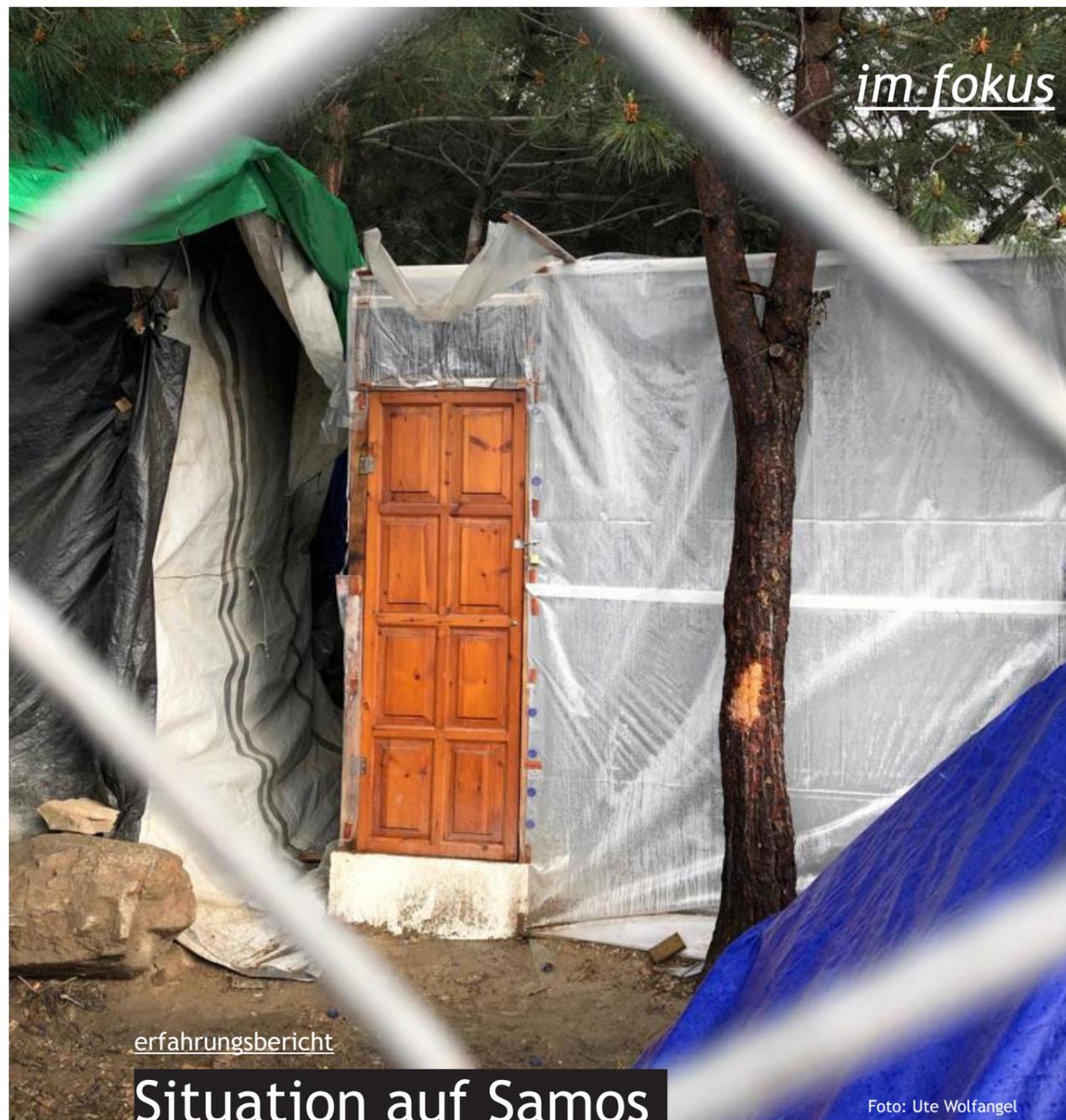
Der Anspruch auf grundrechtskonforme Unterbringung greift auch in anderen Fallgestaltungen, auf die man in der Praxis leider immer wieder trifft. So ist es schlicht menschenunwürdig und deshalb von niemandem zu dulden, in einer von Ratten, Kakerlaken oder Schimmel befallenen Unterkunft wohnen zu müssen. Auch eine Heizmöglichkeit im Winter zählt (in Deutschland) zu dem grundrechtlich vorgegebenen Mindeststandard.

Wie der Staat den Anspruch erfüllt, ist grundsätzlich seine Sache und von den jeweiligen Einzelfallumständen, etwa den baulichen Gegebenheiten oder individuell risikoe erhöhenden Faktoren abhängig. Nicht in jedem Fall wird deshalb ein Anspruch auf Verteilung in eine andere Unterkunft bestehen. Es ist durchaus denkbar, dass die Behörde auch innerhalb der Unterkunft für ausreichenden Schutz sorgen kann. Die Schutzmaßnahmen müssen aber effektiv sein und unverzüglich ergriffen werden. Mit der Wohnsitzauflage verfolgte Zwecke wie die gleichmäßige Kostenverteilung, die Beschleunigung von Asylverfahren, die Erleichterung von Abschiebungen oder Abschreckung führen dabei nicht dazu, dass Asylbewerber*innen mehr Gesundheitsrisiken als andere Menschen hinnehmen müssten; im Rahmen einer Abwägung überwiegt der Schutz von Leben und Gesundheit diese Zwecke regelmäßig. Dem Anspruch lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass auch andere Menschen gesteigerten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind, etwa bei der Arbeit oder im familiären Umfeld, denn dieses Risiko ist letztlich Folge einer freiwilligen Entscheidung, beruht also nicht auf staatlichem Zwang. Erfüllt der Staat seine (Schutz-)Pflicht nicht von sich aus, kann er im Wege eines beim Verwaltungsgericht, ggf. auch beim Sozialgericht, zu stellenden Eilantrags

dazu »gezwungen« werden. Zuvor sollte ein mit einer kurzen Frist verbundener Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, um ihr die Chance zu geben, für Abhilfe zu sorgen. Wer sich dann an das Gericht wendet, muss – das ist entscheidend (!) – möglichst anschaulich und konkret darlegen, warum die Lebensbedingungen vor Ort ein (erhöhtes) Gesundheitsrisiko begründen. Auch besondere personenbezogene Umstände sind zu erwähnen und wenn möglich zu belegen. So können eine Vorerkrankung, hohes Alter oder eine Schwangerschaft die Behörde zu einer (Um-)Verteilung zwingen, selbst wenn die Einhaltung der »AHA-Regel« in der Unterkunft grundsätzlich möglich ist. Was für den einen noch akzeptabel sein kann, ist für den anderen also möglicherweise nicht mehr hinnehmbar. Auch deshalb muss jede Person ihr Recht selbst in die Hand nehmen. Von einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung profitiert also regelmäßig nur die Person, die den Weg zum Gericht beschritten hat.

In den erwähnten Gerichtsentscheidungen ging es um Personen, die das Infektionsrisiko in Erstaufnahmeeinrichtungen angeprangert haben. Rechtlicher Aufhänger dort war § 49 Abs. 2 AsylG, der u.a. eine Beendigung der Wohnverpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge vorsieht. Selbstverständlich haben aber auch Menschen, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (VU) oder Anschlussunterbringung (AU) in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müssen, ein Recht darauf, dass es dort menschenwürdig zugeht und ihre Gesundheit geschützt ist. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist in diesen Fällen § 60 Abs. 2 AsylG. Die danach zu treffende Ermessensentscheidung wäre fehlerhaft, wenn die Behörde eine Wohnsitzauflage erlasse oder an ihr festhielte, wenn die Gesundheit der Person in der Unterkunft nicht (mehr) ausreichend geschützt ist. Auf fehlende anderweitige Unterbringungskapazitäten wird sich die Behörde regelmäßig nicht berufen dürfen. Notfalls muss – sofern die betroffene Person dies wünscht – eine grundrechtskonforme Unterbringung durch eine kreisübergreifende Umverteilung sichergestellt werden. _

sebastian roder
Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW



erfahrungsbericht

Situation auf Samos - Ein Erfahrungsbericht

Foto: Ute Wolfangel

von christian schmidt

Christian lebt in Pforzheim und arbeitet hauptberuflich als Ingenieur. Schon seit einigen Jahren arbeitet er vor Ort zusammen mit geflüchteten Menschen und engagiert sich bei der lokalen Seebrücken-Aktionsgruppe und dem Antirassistischen Netzwerk Baden-Württemberg. Nachdem sich die Situation in den Lagern auf den ägäischen Inseln immer mehr zugespitzt hatte, entschied er sich Anfang 2020 für eine NGO auf Samos zu arbeiten. Ein Erfahrungsbericht.

Der März 2020 war höchstwahrscheinlich die herausforderndste Zeit, um als Volunteer in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln zu arbeiten. Die Medien waren voll mit Meldungen über eskalierende Proteste der Bewohner*innen der griechischen Inseln wegen des Baus neuer Flüchtlingslager, der eskalierenden Situation an der türkisch-griechischen Landgrenze, den gewalttätigen Übergriffen von Rechtsradikalen auf Geflüchtete und Mitarbeiter*innen von NGOs, z.B. auf Lesbos, verheerende Feuer in Einrichtungen von NGOs sowie der aufkommenden Corona-Pandemie. Das machte die Situation sehr unübersichtlich und dem ersten Anschein nach auch gefährlich. Ich hatte die Planungen für meinen Einsatz als Volunteer auf Samos im Januar 2020 begonnen und hatte natürlich nie mit einer solchen Zuspitzung der Lage gerechnet. Um anderen Menschen Mut zu machen, sich trotz einer schwierigen Situation als Volunteer auf den ägäischen Inseln einzusetzen, möchte ich hier über meine Erfahrungen berichten. Außerdem möchte ich zeigen, wie wichtig die Arbeit von NGOs und Volunteers, gerade in diesen schwierigen Zeiten, auf den ägäischen Inseln ist. Und ich möchte zeigen, wie groß der Anteil der Aufgaben ist, die von NGOs übernommen werden und eigentlich durch die EU geleistet und finanziert werden müssten. Die Errichtung der Lager auf den Inseln ist nämlich keineswegs eine zufällige Entwicklung, sondern wurde so von der EU geplant und gewollt.

Vorbereitung

Da die Zeit als Volunteer physisch und psychisch sehr anstrengend sein kann, ist eine gute Vorbereitung unerlässlich. Durch eine gute Vorbereitung kann man schon sehr früh dafür sorgen, den richtigen Einsatzort und eine passende Aufgabe für sich zu finden. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, auch in belastenden Situationen zurechtzukommen. Zu meiner NGO bin ich über INDIGO VOLUNTEERS gekommen. Eine Organisation aus London, die Interessierte an NGOs vermittelt. Also quasi eine Stellenvermittlung für Freiwillige die sich durch Spenden finanziert. Große Sicherheit hat mir dann ein erstes Telefonat mit einer Koordinatorin meiner NGO gegeben. Von ihr habe ich einen guten Überblick über

die Situation bekommen und erhielt Antworten auf all meine Fragen. Nachdem ich mich entschieden hatte für diese NGO nach Samos zu gehen, bekam ich dann noch weitere Dokumente mit Hinweisen und Erklärungen für den Einsatz als Freiwilliger. Das war sehr hilfreich und unterscheidet wahrscheinlich auch die guten von den schlechten NGOs.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, vorab Informationen zu recherchieren, um gut vorbereitet zu sein. Fragen, die man sich stellen sollte sind z.B.: Wie ist die Situation in dem Land, auf der Insel, in der Stadt, in die ich gehe? Wie ist die aktuelle politische Situation in dem Land, in das ich gehe und in den Ländern, aus denen Geflüchtete kommen (z.B. Türkei, Syrien, Afghanistan)? Wie ist die aktuelle Situation in dem Lager, in dem ich arbeiten werde? In meiner Situation Ende Februar/Anfang März war die Recherche aufgrund der vielen Ereignisse sehr anstrengend. Sie war aber auch sehr hilfreich, denn dadurch konnte ich abschätzen, ob die Gefahr für mich relevant oder im Notfall zu bewältigen war. Die Ausschreitungen von Rechtsradikalen z.B. waren auf Samos lange nicht so schlimm wie auf Lesbos (aber auch auf Samos kam es zu vereinzelt Übergriffen). Die Lage im Lager auf Samos war Ende Februar, so wie schon in den Monaten davor, sehr schlimm aber stabil. Und die eskalierenden Proteste der griechischen Inselbewohner*innen ließen Anfang März langsam nach. Informationen habe ich auch über meine NGO bekommen. Es gab beispielsweise Check-Fragen, um eine Corona-Infektion auszuschließen und Informationen dazu, wie man mit belastenden Situationen während und nach dem Einsatz umgehen kann. Gute Informationsquellen sind außerdem die Facebookseiten von anderen NGOs (z.B. SAMOS VOLUNTEERS) und englischsprachige Seiten von griechischen Medien. Bis zu meinem Abflugtag hatte ich aufgrund der guten Vorbereitung zu keiner Zeit Zweifel daran, dass ich ein Risiko übersehen oder falsch eingeschätzt hatte. Beschäftigt hat mich dann aber, dass es in Europa im Jahr 2020 überhaupt notwendig war, sich die genannten Fragen stellen zu müssen. Und das alles, weil die EU und ihre Mitgliedsstaaten nicht in der Lage oder Willens sind, diese unmenschliche Situation auf den griechischen Inseln zu verhindern oder zu beenden.

christian schmidt
ist Mitglied der Bewegung
Europe Must Act Germany

Situation im März 2020

Aufgrund der Corona-Situation konnten Anfang März viele NGOs auf Samos nur noch sehr eingeschränkt arbeiten. In der zweiten März-Woche wurden in Griechenland die Schulen geschlossen und damit auch ein Großteil der Angebote für die Menschen aus dem Camp. Es durften kein Unterricht und keine Angebote für Kinder mehr stattfinden. Im Camp bzw. dem inoffiziellen Teil, der »Jungle« genannt wird, machte sich das sofort in einer angespannten Stimmung bemerkbar – besonders bei den Kindern. Die hygienische Situation ist katastrophal. Mit meiner NGO habe ich mich auf Samos hauptsächlich um die Müllentsorgung und die Versorgung mit Desinfektions- und Spendern im Camp beschäftigt. Gerade im Bereich der Müllentsorgung wird einem die dramatische Situation in den Lagern bewusst. Viel zu oft stießen wir bei Clean-ups auf »wilde« Toiletten, da die Anzahl der vorhandenen WCs viel zu gering ist. Zusätzlich sind die vorhandenen WCs oft sehr schmutzig, da diese von vielen hunderten oder tausenden Menschen

ICH HABE MIR OFT DIE FRAGE GESTELLT, WIE POLITIKER DAS ZULASSEN KÖNNEN.

genutzt werden. Zu sehen, wie ein kleines Mädchen am Morgen eine saubere Toilette sucht und verzweifelt die nächste Klotür öffnet, in der Hoffnung, dass dieses Klo endlich ein sauberes ist, bricht einem das Herz. Ich habe mir vor Ort oft die Frage gestellt, wie die verantwortlichen Politiker*innen so etwas zulassen können. Was viele Menschen sich nicht vorstellen können ist, dass die Müllentsorgung im Jungle von Samos komplett durch Volunteers, Residents (Bewohner*innen des Camps) und Spenden geleistet wird. Oft wurde ich gefragt, warum die Geflüchteten ihren Müll nicht selbst entsorgen können. Diese Frage kann sich eigentlich jede*r selbst beantworten, die*der weiß, wie die Straßen aussehen, wenn die Müllabfuhr z.B. in Deutschland streikt. Was passiert, wenn der Müll nicht entsorgt wird, konnte ich im Camp von Samos selbst erfahren. Der Müll zieht Ratten an, durch zerrissene Müllsäcke liegen überall Glasscherben und Rasierklingen und das Wasser der wenigen Wasserstellen läuft den Berg hinunter, durch die Müllberge hindurch. Dazu



Die hygienische Situation in den Lagern ist katastrophal.
Foto: Ute Wolfangel



Corona ist eine tödliche Gefahr für die Menschen in den Lagern.
Foto: Ute Wolfangel

kommen dann noch die »wilden« Toiletten. In dieser höchst giftigen Mischung spielen dann die Kinder, teilweise barfuß.

Tödliche Gefahr

Oft wird darüber berichtet, dass ein Ausbruch des Coronavirus in den Lagern auf den ägäischen Inseln sehr schlimme Folgen haben würde und es zu vielen Toten käme. Ich bin kein Arzt oder Epidemiologe. Festhalten kann ich jedoch, dass fast keine der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus im Lager auf Samos eingehalten werden kann. Social-Distancing ist absolut nicht möglich. Für fast alle Dinge des täglichen Lebens müssen die Menschen dort in langen Schlangen warten, z.B. auf die Ausgabe von Essen. Von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** wurden Wasserstellen eingerichtet, diese reichen aber auf keinen Fall für die nötige Handhygiene aus. Da die Menschen dort in ungeheizten Zelten leben, sind viele vorerkrankt und Kinder bekommen nötige Schutzimpfungen vor anderen Krankheiten nicht. Im Camp auf Samos leben fast 7.000 Menschen, davon rund 6.000 im Jungle, außerhalb des offiziellen EU-Hotspot Lagers. Die einzige Versorgung, die Menschen im Jungle offiziell bekommen, ist das sehr schlechte, in Plastik eingeschweißte Essen und Wasser in Flaschen. Die Versorgung geschieht ansonsten nur durch NGOs, Volunteers und Spenden. WCs, Wassertanks und -zapfstellen, Handdesinfektions-

spender, Müllsäcke und Müllabfuhr würde es ohne NGOs im Jungle nicht geben. Auch die Versorgung der geflüchteten Menschen außerhalb des Camps z.B. mit einer kleinen Wäscherei, einem Restaurant für Menschen, die sich nicht stundenlang für Essen anstellen können und die vielen anderen Angebote basieren auf Spenden und dem Einsatz von Freiwilligen. Es ist sehr schön zu sehen, wie sich Menschen für andere Menschen einsetzen und wie auch die Bewohner*innen des Camps eingebunden werden, um ihnen auf Augenhöhe zu begegnen und ihnen ein ansatzweise würdevolles Leben dort zu ermöglichen. Auf der anderen Seite macht es mich sehr traurig und wütend, dass es im Jahr 2020 in Europa nicht möglich ist, geflüchtete Menschen würdevoll unterzubringen und zu behandeln. Und, dass es hunderter und tausender Freiwilligen und Spenden bedarf, damit die Menschen in den Lagern mit dem Nötigsten versorgt werden. Die EU und die Regierungen der Mitgliedsstaaten könnten die Lager sofort auflösen und die Menschen auf die EU-Länder verteilen. So viele Volunteers aus verschiedensten europäischen Ländern zeigen auf den griechischen Inseln jeden Tag, wie europäische Solidarität funktioniert! Warum funktioniert das nicht auf Regierungsebene? Wir wollen nicht länger dabei zusehen, wie die Situation immer schlimmer und lebensbedrohlicher für die Menschen in den Lagern wird und schreien aus Samos, Chios, Lesbos und all den anderen Lagern: »Europe must act!«_

unterbringung

Das Geschäft mit Geflüchteten

Bereits im September 2014 lehnte der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg die Beauftragung privater, profitorientierter Firmen im Rahmen der Unterbringung und Sozialversorgung von Flüchtlingen ab: »Wir sehen, dass das Land derzeit Schwierigkeiten bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen hat. Wir können aber nicht gutheißen, dass diese Aufgaben an private Sozialunternehmen oder Security-Firmen übertragen werden«, so die damalige Vorsitzende Angelika von Loeper.

von max burger

Waren es historisch fast ausschließlich karitative Organisationen, welche sich der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Betreuung ihrer Mitmenschen verschrieben, gehört es heute zum angestammten Tätigkeitspektrum kommunaler Sozialverwaltungen. Diese müssen im Rahmen kommunalrechtlich geregelter Zuständigkeit für die öffentliche Daseinsvorsorge tätig werden – dies aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Wohlfahrtsverbände in der Flüchtlingshilfe

Infolge kriegs- und nachkriegsbedingt angestrenzter Aufgabenfülle, aufgrund verschiedener sozialpolitischer Reformmaßnahmen, nicht zuletzt der deutschen Einheit und europäischen Integration wegen, übernahmen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zunehmend neue Aufgaben zur Entlastung der Verwaltung. Hierbei sind vor allem das ROTE KREUZ, der CARITASVERBAND, das DIAKONISCHE WERK und der PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND als sog. Freie Träger sozialer Einrichtungen und Dienste, in vielfältiger Weise auch in Leistungen der Flüchtlingshilfe eingebunden. Einige dieser Organisationen arbeiten in hohem Maße mit eigenen Ehrenamtlichen. Freiwillige übernehmen noch immer zu viele Aufgaben, die vom Staat nicht ausreichend finanziert werden. Obendrein wurde der Personalschlüssel der hauptamtlichen Helfer gekürzt [1]. Manch findige Sozialverwaltung wälzt deshalb sogar Pflichtaufgaben auf freiwillig Helfende ab, die – weil

arbeitsrechtlich ungeschützt – allzu häufig über ihre Erschöpfungsgrenze hinausackern. Ehrenamtliche, die einige Jahre in der Flüchtlingshilfe arbeiten, haben sich wertvolle Kompetenzen an der Basis erworben, die es zu würdigen gilt. Frustrierend, dass dies seitens der Verwaltung häufig unterbleibt, gelte es vielleicht als Eingeständnis ihres personellen Defizits.

Obschon durch die öffentliche Hand stark alimentiert, zählen die Wohlfahrtsverbände zu den Nichtregierungsorganisationen (NRO/NGO). Bisweilen üben sie eine Mediatisierungs-, Puffer- und Filterfunktion aus und schotten den Staatsapparat gegen Ansprüche und Militanz von unten ab [2]. In einer neutraleren Perspektive [3], werden sie auch als »Dritte-Sektor-Organisationen« bezeichnet – weder dem Markt noch dem Staat zurechenbar. [4]

Mit wachsenden Verpflichtungen bei Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten ergaben sich lukrative Betätigungsfelder für Träger von Fort- und Weiterbildung, für andere Geschäftsbereiche wie private Sicherheitsdienste, Beschäftigungsunternehmen, Zeitarbeitsfirmen, besonders auch für Arztpraxen (Kassenbudget wg. AsylbLG nicht belastet), psychotherapeutische Berufe, Anwaltskanzleien, Übersetzungsbüros, Makler- und Immobiliengeschäfte etc.

Mehr Markt - weniger Staat?

Lange Zeit setzte Baden-Württemberg auf die alleinige Betreuung der Flüchtlinge unter staatlicher Regie. In den letzten zehn Jahren hat nun peu à peu die

Fremdvergabe von Dienstleistungen auch unser Land erfasst.

Die grün-schwarze Landesregierung übertrug vermehrt auch gewinnorientierten Privatfirmen die Betreuung von Asylbewerber*innen. Der fortschreitende Rückzug des Staates und die Delegation bisher an ihn, auf Grundlage demokratischer Willensbildung übertragener Aufgaben an den Markt, führt zu einer Ökonomisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse nach der Maxime »Mehr Markt - weniger Staat«. Damit besteht die Gefahr, dass sich eine Eigenlogik des ökonomischen Kalküls etabliert und nur das zählt, was sich rechnet. In der Dominanz ökonomischen Denkens aber ist die Randständigkeit des Sozialen angelegt und damit die Gefahr des Verlustes zentraler sozialpolitischer Errungenschaften und sozialetischer Werte. In anderen Bundesländern ist die gewinnorientierte Versorgung längst Alltag. Der Freistaat Sachsen gilt als Spitzenreiter. Dort werden nach Zeitungsrecherchen 64% der Heime von Privatfirmen betrieben.

Organisation für Regie- und Spezialaufträge (ORS)

Seit geraumer Zeit beobachten und kommentieren wir kritisch, wie immer mehr private Dienstleistungsunternehmen in den Flüchtlingseinrichtungen Baden-Württembergs tätig werden. In den EA Tübingen und Sigmaringen, in der neuen LEA in Eggenstein-Leopoldshafen, ist es die ORGANISATION FÜR REGIE- UND SPEZIALAUFTRÄGE ORS DEUTSCHLAND GMBH mit Sitz in Freiburg im Breisgau. Die ORS stammt ursprünglich aus der Schweiz, ist aber auch in Österreich und Italien - zunehmend auch in Deutschland - im Geschäft mit den Geflüchteten. Die deutsche ORS wurde 2014 als Tochtergesellschaft der schweizerischen ORS gegründet und betreut mit rund 200 Mitarbeiter*innen über 1500 Geflüchtete an acht Standorten in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin [5]. Der ORS Standort St. Augustin in (NRW) erlangte Mitte Mai 2020 wegen 130 mit dem Coronavirus infizierten Asylbewerber*innen traurige Bekanntheit. Helfer*innen

bemängelten damals, es sei in den Sammelunterkünften nicht möglich, Abstand zu halten. Ein Sprecher der privaten Betreiberfirma ORS DEUTSCHLAND GMBH sagte der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG, seit Beginn der Corona-Krise würden maximal sechs Personen auf einem Zimmer untergebracht.

Vulnerable Gruppen besonders schutzbedürftig

Nach Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Europarates sind vulnerable Gruppen besonders schutzbedürftig: Bei Durchführung von Maßnahmen sollten Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, im Hinblick auf besondere Schutzbedarfe berücksichtigt werden (ggf. Unterbringung in getrennten Räumen, Schutz vor Gewalt in Quarantäne, zusätzliche Aufklärung, psychologische Betreuung, um Re-Traumatisierung zu vermeiden) [6].

Es lässt tief blicken, dass weder die zuständige Bezirksregierung noch ORS eine Mindestvorgabe nennen konnten, wie viele Quadratmeter jeder Person zustehen [7]. Damit drängt sich die Frage auf, inwiefern die Gegebenheiten, die dazu geführt haben, dass sich das Virus ausbreitete, im Verantwortungsbereich der ORS lagen.

ORS ist kein Wohltätigkeitsverein, sondern ein knallharter Zocker am Kapitalmarkt. Eigentümerin der ORS ist die Private-Equity-Gesellschaft EQUISTONE (ehemals BARCLAYS PRIVATE EQUITY) mit Sitz in London. Dergestalt ausgestattet, macht sie erfolgreich den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege Konkurrenz, die hier bisher wenigstens noch etwas vom Berufsethos der sozial Arbeitenden einfließen lassen konnten [8].

Ähnlich wie manche Kommunen, spannt auch die ORS ehrenamtliche Helfer*innen vor den Karren.

max burger
ist Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg und Projektleiter am Interkulturellen Zentrum »Hasen« des Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.



Foto: Ali Yahya

Anspruch und Wirklichkeit

Bei ORS geht es nach unserer Kenntnis nur um strikte loyale Umsetzung der staatlichen Vorgaben (BAMF, Regierungspräsidien, Innenministerium ...) - ohne Wenn und Aber. Wen wundert, die ORS-Eigenwerbung sieht es auf der Unternehmenshomepage etwas freundlicher: »Wir treten Asylsuchenden und Flüchtlingen respektvoll und unvoreingenommen gegenüber«. Dabei spiele weder das Geschlecht noch das Alter, die Herkunft, Ethnie, Religion oder der Stand des Asylverfahrens eine Rolle. Man arbeite kostenbewusst und effizient: Der Qualitäts- und Dienstleistungsgedanke ist wichtig, das komme den Asylsuchenden zugute (...).

Bereits seit Mai 2012 wird in der Schweiz immer wieder Kritik an der gewinnorientierten Aktiengesellschaft und ihrem Geschäft mit Flüchtlingen laut. Damals organisierte das SCHWEIZER KOMITEE GEGEN FREMDENHETZE UND ASYLBUSINESS eine Demonstration in Bern und kritisierte dabei die Bedingungen in der örtlichen Asylunterkunft und die Tendenz zur Privatisierung im Asylbereich. Gewinnorientierte Unternehmen seien in einem so sensiblen Bereich nicht wünschenswert, hieß es.

Vorliebe der Behörden für Outsourcing

Können die Wohlfahrtsverbände als Freie Träger bei ihrer Arbeit mit Geflüchteten hie und da noch Empathie einbringen, geht es bei der gewinnorientierten Aktiengesellschaft ORS - dominiert von Private-Equity-Kapital - nur noch bedingungslos um Cash. ORS profitiert hierbei von der nach wie vor behördlichen Vorliebe für Outsourcing.

Da sich ja bisher leider nur zu oft die Freien Wohlfahrtsverbände gegenseitig die Butter vom Brot holen wollten, stellte sich bei uns nun die Frage, ob die ORS, als »lachender Dritte« allen in die Suppe spucken wird: Dürfen staatliche und kommunale Stellen ein gewinnorientiertes Dienstleistungsunternehmen mit einem »Rundum-sorglos-Paket« beauftragen und damit riskieren, Freie Träger aus dem Bereich der Sozialbetreuung zu verdrängen? Verträgt sich eigent-

lich das »rundum Sorglose« mit dem Berufsethos von Sozialer Arbeit?

Freie Träger als willfähige ORS-Kooperationspartner?

Der jüngst tagende Migrations-Ausschuss der LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. glänzte in dieser Angelegenheit auf eine Anfrage durch Unwissenheit. Man habe angeblich keine Informationen. Dabei kooperieren nach unserem Wissen zumindest in der von ORS betriebenen Erstaufnahme des Regierungspräsidium Tübingen die CARITAS (Sozial- und Verfahrensberatung SUV), die DIAKONIE (Orientierung in Tübingen) und mit dem ASYLZENTRUM TÜBINGEN (SUV) und den MALTESERN (Erstorientierung) auch der PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND. Die SIBA SECURITY SERVICE GMBH ist als Sicherheitsdienst tätig, der DREIKÖNIG LEBENSMITTELSERVICE GMBH & Co. KG organisiert die Verpflegung. Letzterer stand in der Kritik, weil »der Speiseplan des Caterers die spezifischen Essgewohnheiten der Geflüchteten nicht ausreichend berücksichtigt, sodass die Bewohnerinnen teilweise gesundheitliche Beschwerden haben und deshalb hungrig auf das angebotene Essen verzichten.« [9]

Positiv hervorzuheben ist die Krankenstation der EA Tübingen, die an 365 Tagen im Jahr jeweils acht Stunden am Tag geöffnet ist und Sprechstunden im Bereich der Allgemeinmedizin, der Kinderheilkunde und der Gynäkologie bietet. Auch für eine zeitnahe psychologische und psychiatrische Betreuung der Bewohnerinnen durch erfahrene Psychologinnen und Psychiaterinnen ist gesorgt. Beides dank Unterstützung der UNIVERSITÄTSKLINIK TÜBINGEN. [10] Erschrocken sind wir dann allerdings, als wir unter den Kooperationspartnergesellschaften, mit der EUROPEAN HOMECARE GMBH (EHC) einen alten Bekannten entdeckten - diesmal zum Glück »nur« beauftragt mit der Gesundheitsschulung für Geflüchtete.

European Homecare GmbH (EHC)

Dieses profitorientierte mittelständische Familienunternehmen aus dem nordrhein-westfälischen Essen, welches sich auf soziale Dienstleistungen spezialisiert hat, war seit 2014 immer wieder mal im Auftrag diverser Regierungspräsidien mit unterschiedlichen Aufgaben in Asylunterkünften betraut und wegen der Lebensbedingungen in den Einrichtungen und der Auswahl der Mitarbeiter*innen und deren Verhalten in die Schlagzeilen geraten. So hätten unter anderem bei EHC Rechtsextreme als Wachmänner gearbeitet. Nach Berichten der taz sei es seit 2014 in Einrichtungen von EUROPEAN HOMECARE zu Misshandlungen von untergebrachten Flüchtlingen und zur Vergewaltigung einer Bewohnerin durch einen Heimleiter gekommen. Für das Land in Baden-Württemberg war EHC in den Notunterkünften in Heidelberg (Verwaltung der Flüchtlingsunterkunft in den Kirchheimer Patton Baracks), Mannheim, Karlsruhe und der LEA Meßstetten tätig. Aktuell ist EHC noch Betreiber der LEA Freiburg und war in gleicher Funktion in der BEA Donaueschingen, bis das RP den Vertrag kündigte.

Gewinn auf dem Buckel von Flüchtlingen

Der rüde Umgang des »Sozialunternehmens« EHC mit seinen Beschäftigten, stieß in der ehemaligen LEA Meßstetten auf Kritik. Dass damals 17 Mitarbeiter*innen mit sofortiger Wirkung entlassen und freigestellt wurden und sie die Einrichtung sofort verlassen mussten, monierte für den Auftraggeber der Tübinger Regierungspräsident Klaus Tappeser höchst selbst: »Die Gekündigten, die sich in der LEA Meßstetten mit großem Einsatz für das Wohl der Flüchtlinge eingesetzt, haben eine solche Behandlung nicht verdient.« [11]

Es ist hinlänglich bekannt, dass der Markt qualifizierter Fachkräfte leergefegt ist. Besonders zur Corona-Zeit gilt dies natürlich auch für Stellenausschreibungen der Sozialen Arbeit. Selten stimmt das Anforderungsprofil passgenau, eins zu eins, mit der letztendlichen Stellenbesetzung überein. Im Gegen-

satz zu Stellenausschreibungen der Wohlfahrtsverbände wurden lange Zeit von ORS kaum formelle Qualifikationen oder Berufsausbildungen verlangt. In den uns vorliegenden Stellenausschreibungen waren auch keine Angaben zur Tarifbindung, geschweige denn Gehaltsniveau und Sozialleistungen enthalten [12]. Unklar ist, ob es bei ORS Deutschland überhaupt Betriebsrät*innen gibt. Man hat allerdings auch schon gehört, dass selbst konfessionelle Wohlfahrtsverbände nicht immer vorbildliche Arbeitgeber sein sollen. Lange Zeit veröffentlichte ORS keine Zahlen, obwohl sie Millionenaufträge vom Staat bekam. Ebenso wie die Geschäftszahlen der ORS lassen sich auch ihre Gesellschaftsverhältnisse nur schwer recherchieren. Die schweizerische Menschenrechtsorganisation „augenauß“ schreibt, es könne wohl da-

von ausgegangen werden, dass »die ORS um ihren Profit bange, wenn die Öffentlichkeit erführe, mit welchen Methoden wieviel Gewinn auf dem Buckel von Flüchtlingen generiert wird.« [13] [14]

Nach wie vor lehnt deshalb der FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG die Beauftragung privater profitorientierter Firmen im Rahmen der Unterbringung und Sozialversorgung von Flüchtlingen ab. Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine hoheitliche Aufgabe und sollte deswegen in staatlichen Händen bleiben. Sofern für die Bewältigung der Aufgaben Externe erforderlich sind, sollten dafür ausschließlich Wohlfahrtsverbände mit ihrem nachweislich qualifizierten Personal beauftragt werden. _

Literatur

[1] vgl.: *Die Vermessung der sozialen Welt*, Gudrun Hentges, Bettina Lösch, (Hrsg.) Springer-Verlag, 2011

[2] vgl. Schmid/Mansour 2007

[3] vgl. Bauer 1978

[4] vgl. Udo Wilken (Hrsg.) *Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie Band 7 der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit e.V.*

[5] <https://www.orsdeutschland.com/standorte>

[6] vgl.: <https://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/besonders-schutzbeduerftige-fluechtlinge.html>

[7] <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-dem-virus-ausgeliefert-1.4911509>

[8] <https://www.woz.ch/1149/ors-service-ag/die-asyloffiteure>

[9] kleine Anfrage Sabine Wölflé MdL (SPD), Landtags-Drucksache BaWü 16/6332 (27. 5. 2019)

[10] vgl.: EA-Besuch des Ombudsmannes Klaus Danner im Juli 2019

[11] <https://www.ors-jobs.com/de-CH/Jobs/Deutschland>

[12] <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.messstetten-lea-regierungspraesidium-beschwert-sich.ee5221b8-a8b0-44a5-80d0-e140dae05f63.html>

[13] <https://antira.org/2017/03/27/ors-ag-schweigen-ist-gold>

[14] <https://www.balthasar-glaetli.ch/2017/06/15/kritische-fragen-zur-ors-ag>

unterbringung

Lager in Coronazeiten aus menschenrechtlicher Sicht

von julian staiger

Lagerunterbringung ist keine Zufälligkeit oder allein kurzfristige Reaktion, sondern schon immer eine politische Entscheidung zum systematischen Ausschluss der geflüchteten Bevölkerung. Ohne diese Logik wäre wohl kaum zu verstehen, warum in Zeiten der Corona-Pandemie weitestgehende politische Maßnahmen für fast alle Bereiche des täglichen Lebens innerhalb von kürzester Zeit getroffen wurden, aber gleichzeitig geflüchtete Menschen häufig unter Bedingungen leben müssen, in denen das Risiko zu erkranken sehr hoch ist. Im Folgenden soll die Vielzahl der Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt werden, denen Deutschland sich schuldig gemacht haben könnte. Grundlage sind Berichte und Stellungnahmen zu einzelnen Lagern aus 13 Bundesländern im Zeitraum März und April 2020 (eine ausführlichere Zusammenstellung, weitere Zitate und Quellen finden sich auf der Homepage [zusammenleben-willkommen.de](https://www.zusammenleben-willkommen.de)). Die beschriebenen Vorkommnisse beziehen sich natürlich nicht auf jedes Lager. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt, sondern vielmehr ein systemisches Problem dargestellt wird. Es ist den Selbstorganisationen geflüchteter Menschen (wie REFUGEES4REFUGEES, TOGETHER WE ARE BREMEN, INTERNATIONAL WOMEN SPACE, LAMPEDUSA HAMBURG und vielen anderen) zu verdanken, dass überhaupt regelmäßige Informationen über die Situationen in Lagern bekannt wurden.

1) Verstoß gegen das Recht auf Leben (Artikel 6 Zivilpakt/ICCPR) und das Recht auf Gesundheit (Artikel 25 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte/UDHR) und Artikel 12 Sozialpakt/ICESCR)

»Ein Mann, der unter einer schweren Lungenkrankheit (ein Arztbericht liegt uns vor) leidet, hustet sehr stark; er erbrach sich über sein Bett und über andere Betten und auf den Boden. Er verlangte nach einem Arzt, aber der Sicherheitsdienst verweigerte das und wir leben alle in diesem Raum. Man kann sich also vorstellen, in welchem Risiko wir leben.« (The Voice Refugee Forum, 17.03.20)

Geflüchtete Menschen müssen in Lagern unter Bedingungen leben, bei denen empfohlene Schutzmaßnahmen kaum möglich sind. In einigen Lagern haben sich mehrere hundert Menschen an Corona infiziert und in mindestens einem Lager ist ein Mann gestorben, dessen Tod eventuell durch eine frühzeitige Auflösung der Lager zu verhindern gewesen wäre. Menschen müssen dort weiterhin in Mehrbettzimmern leben und teilweise teilen infizierte und nicht-infizierte Menschen ein Zimmer. In vielen Lagern existieren Gemeinschaftsbäder und Essensräume, bei denen vorgeschriebene Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Bäder sind in einem mangelhaften Zustand, Seife oder Desinfektionsmittel nicht vorhanden und Schutzmasken werden teilweise an niemanden - teilweise nur an Mitarbeiter*innen - vergeben. Bewohner*innen berichten, dass erkrankte Menschen nicht oder erst nach massiven Protesten zu einem Arzt gebracht wurden, obwohl Symptome auf eine Corona-Infektion hindeuteten.

2) Verstoß gegen das Recht auf Wohnung (Artikel 25 UDHR) und angemessenen Lebensstandard (Artikel 11, Abs.1 ICESCR)

»This situation right now throws me back so much to what I have been through in the past. When will I be

Julian Staiger
Mitarbeiter bei Zusammenleben Willkommen

safe, have a life? (...) It is very noisy all the time with all the people locked down in this floor. Kids crying and screaming. And the firealarms... The food is very very poor. Yesterday there was fire set in the bathroom, we don't know by who. The toilets were locked after this« (Together we are Bremen, 23.3.20).

Lager erfüllen immer wieder nicht die Grundbedingungen eines angemessenen Lebensstandards, was durch die Corona-Pandemie verstärkt wird. In Berichten werden besonders die komplette Isolation durch die örtliche Ablegenheit und die fehlende Möglichkeit, eigenes Essen zu kochen, verbunden mit zu wenig oder qualitativ minderwertigem Essen genannt.

3) Verstoß gegen das Recht auf Freiheit (Artikel 10 ICCSR), der freien Meinungsäußerung und Information (Artikel 19, IICSR)

»Seltsamerweise wurden wir jedoch alle einer unbefristeten Quarantäne unterworfen (sowohl positive als auch negative Personen): Die gesamte Unterkunft ist nun seit fast einem Monat verschlossen und es gibt keine Anzeichen dafür dass es in absehbarer Zeit wieder geöffnet wird. Wir sind sehr besorgt über diese fortwährende Abriegelung. Viele von uns sind gesund und niemand hat irgendwelche Symptome gezeigt, die vermuten lassen, dass sie andere in Gefahr bringen könnten. Sie können wohl nicht nachvollziehen, wie sehr uns dieser Umgang psychologisch und emotional traumatisiert« (Refugees4Refugees, 30.04.20).

Lager bilden durch ihren institutionell-rechtlichen Rahmen, durch Vorschriften und das zwangsweise Miteinander einen Ort, der Bewohner*innen an vielen Stellen die Autonomie und Selbstbestimmtheit nimmt. Bewohner*innen haben dabei kaum Möglichkeiten zu effektiven Beschwerden, ohne Restriktionen fürchten zu müssen. Berichte aus Lagern zeigen, dass sich diese Problematik während der Pandemie fortsetzt und verstärkt. Einige Lager wurden komplett unter Quarantäne gestellt, nachdem einzelne Bewohner*innen am Corona-Virus erkrankt waren.

Quarantänemaßnahmen wurden so deutlich stärker als für die sonstige Bevölkerung durchgesetzt und unter Bedingungen (u.a. Mehrbettzimmer), die eine Quarantäne ungleich härter machen. Bewohner*innen wurden nicht in Entscheidungen eingebunden, obwohl diese zum Teil sehr weitreichende Konsequenzen für ihr Leben haben und nur unzureichend über weitreichende Vorschriften informiert. Einige Bewohner*innen fragten nach Erklärungen für Maßnahmen, forderten einen besseren Gesundheitsschutz und demonstrierten für ihre Gesundheit. Anstatt dieses Recht anzuerkennen, wurde mit Repression reagiert. So wurde als Reaktion auf Proteste damit gedroht, die Polizei zu rufen, Menschen anzuzeigen oder das Internet durch die Mobilfunkgesellschaft abzustellen.

4) Verstoß gegen den Schutz vor Rassismus (Wortlaut in der Konvention »Rassendiskriminierung«) (Artikel 2, ICERD)

»In einer Pressekonferenz sprach der örtliche Polizeichef Wolfgang Nicolai von Flüchtlingen, »die unter Zeigen einer IS-Fahne versuchten, das Tor zu überwinden und eine sehr aggressive Stimmung an den Tag legten« (...). In einer Pressemitteilung behauptete die Behörde anschließend, einige Männer hätten islamistische Symbole gezeigt. Sogar der Staatsschutz ermittelte deswegen. Doch auf Nachfrage von ZEIT ONLINE dementierte die Subler Polizei, dass die Flüchtlinge eine IS-Fahne hatten. Nicht einmal die Existenz irgendeiner Fahne bestätigte die Pressestelle im Nachhinein« (Zeit, 23.03.20).

Lager liegen häufig außerhalb von regulären Wohngebieten in Industriegebieten, Wäldern oder an Dorf- und Stadträndern. Sie werden so nicht als »normale Wohnorte« wahrgenommen, wozu auch symbolische materielle Barrieren wie Zäune, Mauern oder Absperungen beitragen. Gleichzeitig wird das Bild einer »fremden Masse« geformt. In Zeiten der Corona-Pandemie versuchen Rechtsradikale genau dieses Narrativ der Geflüchteten als Gefahr zu bedienen. In einem Fall leistete die Polizei dieser rechtsradikalen

und rassistischen Hetze durch Falschinformationen Vorschub. In einem weiteren Fall tauchten interne Fotos eines Polizeieinsatzes in einem rechtsextremen Social-Media-Kanal auf.

5) Verstoß gegen CEDAW, CRC und CRPD

»We have sick and old people here. Our conditions are bad because of the stress and the things we face in our countries, and on the way to Germany« (Residents of Döbeln Camp, 03.04.20).

Verschiedene Gruppen von Menschen sind wegen ihrer Vulnerabilität besonders von den Lebensumständen in Lagern betroffen. Häufig fehlen Gewaltschutzkonzepte (oder bestehen ausschließlich in der Theorie) und die Betreuung und Unterbringung in Lagern sind für besonders schutzbedürftige Gruppen unzureichend. Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung werden häufig nicht gewahrt. Zwangsgemeinschaften, fehlende Privatsphäre und fehlende Schutzräume sorgen für eine besondere Verletzbarkeit von LGBTIQ* und Frauen. Familien und Kinder müssen häufig in einem kindungerechten Umfeld aufwachsen. Da an verschiedenen Orten noch nicht einmal »besonders schutzbedürftige« Menschen aus den Lagern verlegt wurden, ist davon auszugehen, dass sich die Problematiken während Corona noch einmal verstärken. Berichte aus Lagern weisen besonders auf die problematische Lebenssituation von Kranken, Alten und Schwangeren hin.

Fazit und Ausblick

Es wird höchste Zeit, für das Wohlergehen geflüchteter Menschen Sorge zu tragen und deren Menschenrechte nicht zu verletzen; daher gilt es, alle notwendigen politischen Schritte zu unternehmen, um die Lagerunterbringung zu beenden und geflüchtete Menschen endlich als Expert*innen und Ansprechpartner*innen ernst zu nehmen. Die Stadt Potsdam hat einen ersten vorsichtigen Schritt gemacht und

will ein Konzept erarbeiten, um alle geflüchtete Menschen in Wohnungen oder zumindest wohnungsähnlich unterzubringen. Es bleibt zu hoffen, dass dies auch in der Praxis wirklich umgesetzt wird, könnte aber als Vorbild für andere Städte (auch in Baden-Württemberg) dienen._

»Zusammenleben Willkommen« kritisiert, dass Menschen weiterhin in Lagern leben müssen und setzt sich politisch für eine dezentrale Unterbringung ein. Langfristig wollen wir dazu beitragen, eine offene Gesellschaft zu gestalten, in der ein solidarisches Miteinander und ein Zusammenleben auf Augenhöhe als selbstverständlich gelten. Dafür vermitteln wir WG-Zimmer an geflüchtete Menschen, beraten zur WG-Zimmersuche und unterstützen Menschen dabei, sich mit Machtstrukturen wie Rassismus auseinanderzusetzen.

aktuelle anfrage: aufnahmeprogramme für flüchtende

Zwischen Schicksal und Glück - Legale Einreisemöglichkeiten aus Krisengebieten

von *maren schulz*

Viele Geflüchtete, die in Deutschland einen Aufenthaltstitel bekommen haben und sich hier ein neues Zuhause aufbauen, haben Angehörige in ihren Heimatländern oder in sonstigen Drittstaaten zurücklassen müssen. Wenn Familiennachzug nicht möglich ist, bleibt natürlich trotzdem die Hoffnung, dass es andere Wege einer legalen Einreise gibt. Mit der Frage, welche Möglichkeiten schmerzlich vermissten Verwandten offenstehen, wenden sich Angehörige an den Flüchtlingsrat. Aufnahmeprogramme, die eine legale Einreise ermöglichen könnten, werden hier kurz vorgestellt, auch wenn in der Realität die tatsächlichen Einreisemöglichkeiten sehr beschränkt sind.

Familiennachzug ist an enge gesetzliche Regelungen gebunden, ein Anspruch bezieht sich nur auf Angehörige der Kernfamilie (minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern und Ehegatt*innen) und hängt von der Art der Aufenthaltserlaubnis ab. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann im Ermessen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte auch eine andere verwandte Person einreisen (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Für viele Angehörige ist deshalb Familiennachzug einfach nicht möglich. Uns erreicht oft die Frage, ob aber nicht auch beispielsweise erwachsene Kinder oder Großeltern irgendwie legal einreisen können. Für diese Familienangehörigen gibt es leider nur äußerst beschränkte Möglichkeiten über ein Aufnahmeprogramm legal einzureisen. Im Folgenden werden Aufnahmeprogramme vorgestellt, die als Einreisemöglichkeit für Verwandte aus Drittstaaten in Frage kommen könnten, auch wenn die Chancen auf Aufnahme durch ein solches Programm leider einem Gewinn im Lotto ähneln. Nicht behandelt wird hier die Aufnahme aus anderen europäischen Staaten, beispielsweise von den griechischen Inseln. Hierfür setzen sich ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis sowie etliche Kommunen und Städte ein. Mehr zur innereuropäischen Aufnahme finden Sie auf Internetseite der Seebücke und auf resettlement.de.

1. Resettlement

Resettlement – aus dem Englischen übersetzt bedeutet das »Umsiedlung« – kann als internationales Aufnahmeprogramm von besonders schutzbedürftigen Flüchtenden verstanden werden. International deshalb, weil das FLÜCHTLINGSHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR) die Aufnahmen weltweit koordiniert. Das Aufnahmeprogramm vermittelt besonders schutzbedürftigen Flüchtenden, die in einem Drittland stranden, in dem sie keine Bleibeperspektive aufgrund von Gefahren für Leib und Leben oder wegen der Menschenrechtslage haben, an aufnahmebereite Staaten. Die aufnahmewilligen Staaten gewähren den Schutzsuchenden eine legale Einreise und sichern ihnen ein Bleiberecht zu. Das ist ein ganz wichtiges Programm, da es Individuen aus humanitären Notlagen befreit, internationale Solidarität ausgeübt wird und der Versorgungsdruck von Drittländern gegenüber Flüchtenden gemildert wird. Es ist allerdings ein äußerst komplexes Verfahren, in dem die Betroffenen vor Ort nur minimale Mitwirkungsrechte und Angehörige oder Bekannte in Deutschland keinerlei Einfluss haben. Die jährliche Aufnahmeanordnung legt fest, welche Personen in Frage kommen. 2020 sollen insbesondere eritrei-

sche, syrische, sudanesische, südsudanesische und somalische, vereinzelt auch irakische und jemenitische Staatsangehörige sowie Staatenlose, aufgenommen werden. Die Einreise kann 2020 nur aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon und dem Niger (hier nur für vom UNHCR evakuierte Personen aus Libyen) erfolgen.

Das Verfahren funktioniert wie folgt: Flüchtende müssen sich an dem Ort ihres Aufenthalts beim UNHCR als »Flüchtling«¹ registrieren lassen. Identifiziert der UNHCR die Person als besonders schutzbedürftig, z.B. aufgrund einer Behinderung, Menschenrechtsverletzung, Minderjährigkeit etc., richtet er mit Einverständnis der Betroffenen ein Aufnahmegesuch an ein bestimmtes Land. Aufnahmebereite Länder, so auch Deutschland, haben weitere Kriterien für die Aufnahme festgelegt. In der BRD entscheidet das BAMF über eine mögliche Zusage gemäß den Kriterien und den vereinbarten Aufnahmequoten. Die Flüchtlinge müssen dann dem Aufnahmeangebot zustimmen. Für die legale Einreise stellt eine deutsche Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum aus, für das natürlich einige bürokratische Schritte erforderlich sind (z.B. gültige Reisedokumente). In Deutschland erhalten die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

1.1. Staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtende (Private Sponsorship): »Neustart im Team - NesT«

Seit Frühjahr 2019 gibt es die Möglichkeit für engagierte Personen in Deutschland, die Aufnahme von Flüchtenden über das Resettlement-Programm zu begleiten. Diese Art der Aufnahme nennt sich NesT (Neustart im Team) und muss als Unterprogramm des Resettlement-Programms verstanden werden. Es beinhaltet dementsprechend keine Möglichkeiten, die Aufnahme einer bestimmten Person zu erbitten. Der Vorteil dieses Programms besteht darin, dass die einreisenden Schutzbedürftigen schon vor der Ankunft von einer fünfköpfigen Mentor*innengruppe in Deutschland begleitet werden und so gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Kontakte mit der Aufnahmegesellschaft erleichtert werden. Als Gruppe

können sich interessierte Einzelpersonen oder Organisationen zusammenschließen, die zuerst eine Schulung machen müssen und dann in eine Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen werden. Bei einer Vermittlung verpflichtet sich die Mentor*innengruppe, gemeinsam eine Wohnung für die Flüchtenden zu suchen, deren Kaltmiete für zwei Jahre zu übernehmen und sie für ein Jahr ideell zu unterstützen. Koordiniert und unterstützt werden die Mentor*innen durch die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle. Auf deren Internetseite finden Sie auch weitere Informationen: www.neustartimteam.de

Das Verfahren beginnt sobald sich eine Gruppe gefunden hat und diese eine entsprechende Schulung absolviert hat. Das Aufnahmeverfahren selbst findet im Rahmen des Resettlement-Programms statt. Lediglich der zukünftige Wohnort richtet sich danach, wo die Mentor*innen ansässig sind und eine Kontaktaufnahme mit den Flüchtenden ist bereits vor Einreise möglich. Nach der Einreise erhalten die Flüchtenden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

2. Humanitäre Aufnahmeprogramme

Laut § 23 AufenthG können Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme ins Leben rufen. Damit können, im Vergleich zu den Einzelaufnahmeersuchen im Resettlement-Programm, ganze Gruppen von Flüchtenden aus Krisenregionen aufgenommen werden. Die jeweilige Aufnahmeanordnung regelt die Kriterien für die Aufnahme.

2.1 Bundesaufnahmeprogramme

Auf Bundesebene kann ein solches Programm aufgrund von »besonders gelagerten politischen Interessen« der BRD erfolgen. Der EU-Türkei Deal von 2016 hat 2017 dazu geführt, dass die Bundesregierung ein humanitäres Aufnahmeprogramm für in der Türkei lebende Syrer*innen und Staatenlose, die nachweislich in Syrien gelebt hatten, geschaffen hat. Darüber sind bereits etliche Flüchtende eingereist und auch im Jahr 2020 sollen bis zu 500 Personen der oben genannten Gruppe im Monat einreisen dürfen.

¹ »Flüchtling« wird hier als ein Rechtsbegriff verwendet und bezeichnet flüchtende Personen, die einen rechtlichen Status als »Flüchtling« anerkannt bekommen haben (hier durch den UNHCR).

Das Aufnahmeverfahren ist ähnlich komplex wie das Resettlement-Verfahren und beinhaltet ebenso wenig Einwirkungsmöglichkeiten.

Es ist die türkische Migrationsbehörde DGMM die Syrer*innen und Staatenlose auf Listen setzt, aus denen wiederum das BAMF mit Unterstützung durch den UNHCR Schutzsuchende auswählt. Bei der DGMM sind all diejenigen registriert, die eine temporäre Aufenthaltserlaubnis (temporary protection status) besitzen. Nach der Registrierung kann nicht um eine Aufnahme auf eine Liste gebeten werden, mehr noch, es ist davon abzuraten, dies zu versuchen. Betroffene müssen also warten, bis sie kontaktiert werden und das BAMF ihre Anwartschaft überprüft. Gehören sie zu den Auserwählten, dürfen sie mit einem Visum einreisen und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

2.2 Länderaufnahmeprogramme

Die Länder können, ähnlich wie der Bund, »aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen« bestimmten Personengruppen von Flüchtenden eine sichere Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Das Bundesinnenministerium muss jedoch zustimmen.

Momentan gibt es fünf Aufnahmeprogramme für zumeist syrische Familienangehörige, wobei jedes Bundesland die Aufnahme eigenständig gestaltet. So können beispielsweise in Berlin auch irakische Angehörige darüber einreisen. Diese Art von Aufnahmeprogramm gibt es in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen². Im Unterschied zu allen anderen Aufnahmeprogrammen können die in Deutschland lebenden Verwandten mit Aufenthaltsrecht ihre Angehörigen einladen, wenn sie eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Dies bedeutet, dass die einladende Person in Deutschland für maximal fünf Jahren den Lebensunterhalt der einreisenden Verwandten übernehmen muss (Kosten für die Krankenversorgung gehören meistens nicht dazu). Mit Familienangehörige sind in der Regel Verwandte des ersten und zweiten Grades gemeint, also Kinder, Eltern, Ehegatt*innen, Großeltern und meistens auch Geschwister der in Deutschland lebenden Person.

² In Baden-Württemberg lief das Aufnahmeprogramm für syrische Angehörige 2014 aus. Auch das Aufnahmeprogramm für yezidische Frauen und Mädchen aus dem Nordirak ist inzwischen ausgelaufen. Derzeit gibt es keinerlei Aufnahmeprogramme in Baden-Württemberg.

Das Verfahren wird von Deutschland aus initiiert: Die Angehörigen nehmen Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf, belegen die Verwandtschaft, reichen Kopien der Identitätspapiere der Einreisewilligen ein, unterschreiben eine Verpflichtungserklärung und lassen ihre Zahlungsfähigkeit überprüfen. Stimmt die Ausländerbehörde dem Gesuch zu, sendet sie eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung an die jeweilige Auslandsvertretung, welche dann das Visumsverfahren in die Wege leitet. Die Einreise nach Deutschland muss bei Visumsausstellung selbstständig organisiert und bezahlt werden. Nach erfolgter Einreise bekommen die Angehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Zusätzlich zu diesem Aufnahmeprogramm hat lediglich das Bundesland Schleswig-Holstein ein weiteres Aufnahmeprogramm geschaffen. Seit 2018 gibt es für besonders Schutzbedürftige die Möglichkeit über das oben dargestellte Resettlement-Verfahren des UNHCR aus Ägypten und Äthiopien einzureisen. Allerdings wird statt dem BAMF das Innenministerium von Schleswig-Holstein in das Auswahlverfahren vor Ort beteiligt. Auch diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

3. Zahlen

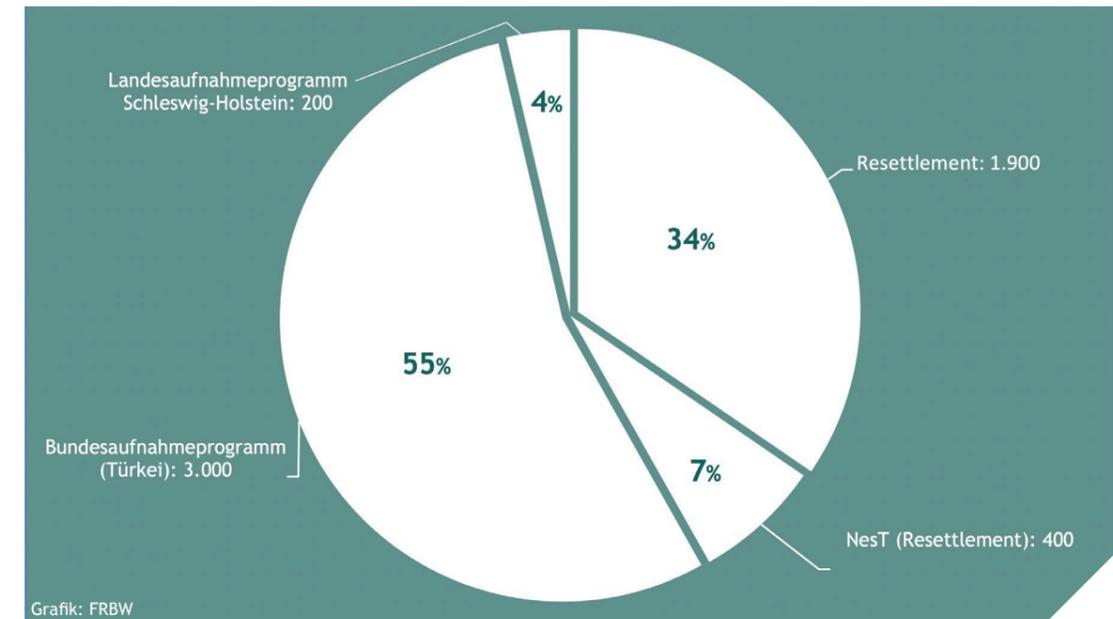
Alle Aufnahmezahlen werden in bundesweite migrationspolitische Erwägungen miteinbezogen und auf den sogenannten »Zuwanderungskorridor« von jährlich 160.000 bis 220.000 Asylsuchenden aufgerechnet.

Die Landesaufnahmeprogramme für mehrheitlich syrische Familienangehörige sind an keine Vorgaben über verfügbare Plätze oder Aufnahmequoten gebunden. Das liegt u.a. daran, dass die Finanzierung weitgehendst über die Verpflichtungserklärung, d.h. Verwandte getragen wird.

Anders sieht es bei den übrigen Aufnahmeprogrammen aus, sie sind nicht unbegrenzt offen. Deutschland legt jährlich fest, wie viele schutzbedürftige Personen über das jeweilige Programm maximal einreisen dürfen. Die Zahlen orientieren sich an der Zusage der EU-Mitgliedsstaaten, im Jahr 2020 30.000 Resettlement-Plätze zur Verfügung zu stellen (finan-

zielle Hilfe der EU gibt es für jede aufgenommene Person über die AMIF-Förderung). Somit schafft Deutschland für 2020 insgesamt 5.500 Plätze. Diese können ausnahmsweise aufgrund der Corona-Kri-

schieht ganz im Sinne einer erträumten Obergrenze und der Fantasie von geordneter Flucht-Einwanderung. Diese Aufrechnung von Menschen steht eindeutig der Realität und Misere weltweit flüchtender



se bis Ende 2021 erfüllt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Plätze zur Verfügung gestellt, aber nicht unbedingt ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Plätze können u.U. in das nächste Jahr übernommen werden, aber verfallen teilweise auch. So konnten 2018/19 von 10.200 zugesagten Plätzen etwas mehr als 8000 ausgeschöpft werden (die Zahlen stammen vom UNHCR).

Fazit

Aus humanitärer Sicht sind Aufnahmeprogramme wichtige Instrumente, um flüchtenden Individuen in Not und teilweise sogar Mitgliedern bestimmter Personengruppen eine sichere Einreise über ein Visumsverfahren und aufenthaltsrechtlich langfristige Perspektiven über eine Aufenthaltserlaubnis zu bieten. Die Auswahlverfahren sind jedoch komplex, äußerst intransparent und mit überaus geringen Partizipationsmöglichkeiten. Nur bei den Landesaufnahmeprogrammen für mehrheitlich syrische Familienangehörige ist das anders. Die migrationspolitische Kalkulation der Aufnahmeplätze in Zusammenhang mit der Idee eines »Zuwanderungskorridors« ge-

Menschen entgegen. Hinzukommt, dass die meisten Aufnahmeprogramme mit Kriterienkatalogen arbeiten, die flüchtende Menschen kategorisieren, wobei nicht nur die durchaus sinnvolle Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen eine Rolle spielt, sondern auch die mögliche Integrationsfähigkeit einer zukünftig einreisenden Person. So werden in den Köpfen Bilder von »Lieblingsflüchtlingen« produziert, eine ethisch unhaltbare Kategorisierung. Somit sind Aufnahmeprogramme in der Praxis durchaus ernüchternd – niemand weiß, welche Person das nächste große Los in der Aufnahme-Lotterie für Flüchtende erhalten wird. _

Literatur

- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Walddeck e.V., Abteilung FIAM, September 2019: Flüchtlingsaufnahme außerhalb des Asylverfahrens. Komplementäre Zugangswege und Humanitäre Aufnahme
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Januar 2020: Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein: Eine Handreichung
<https://resettlement.de/>
<https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-resettlement>

unterbringung

Aus den Augen, aus dem Sinn - Heidelberger Ankunftszenrum zwischen Autobahnkreuz & Bahnlinie

von seán mcginley

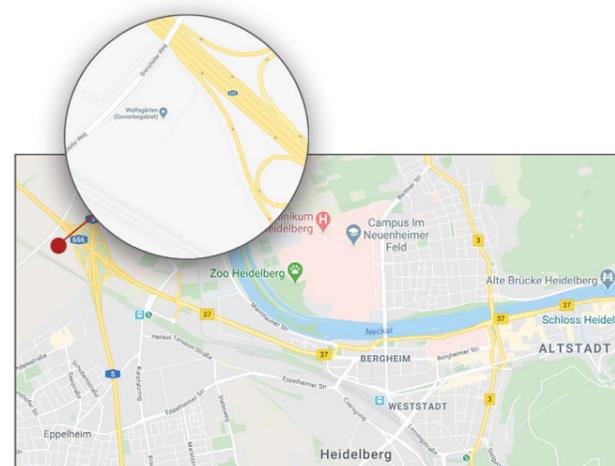
Das Heidelberger Ankunftszenrum soll vom aktuellen Standort »Patrick-Henry-Village« wegverlegt werden auf das Grundstück »Wolfsgärten«, das zwischen dem Autobahnkreuz Heidelberg und der Bahnlinie zwischen Heidelberg und Mannheim liegt. Das hat der Gemeinderat am 18. Juni entschieden. Die Entscheidung kam nach einer langen, mehr als ein Jahr dauernden Auseinandersetzung, und wurde nur dadurch möglich, dass BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN als größte Fraktion im Rat eine Kehrtwende vollzog und sich deutlich für den Standort »Wolfsgärten« aussprach, den sie im vergangenen Jahr während des Kommunalwahlkampfes ebenso deutlich abgelehnt hatte.

Die Stadt möchte auf dem ehemaligen Gelände des US-Militärs einen neuen, modernen Stadtteil entwickeln. Ein Ankunftszenrum für Geflüchtete hätte nicht in dieses Konzept gepasst. Obwohl es einen konkreten Vorschlag gibt, das Ankunftszenrum auf einem kleinen Teil des Geländes zu belassen, hält die Stadt daran fest, dass der neue Stadtteil im Falle des Verbleibs des Ankunftszenrums nicht auf 10 000 Bewohner*innen kommen würde. Dies sei die Mindestgrenze für einen funktionsfähigen Stadtteil. Abgesehen von der bemerkenswerten Selbstverständlichkeit, mit der die im Ankunftszenrum untergebrachten Geflüchteten aus der Einwohner*innenschaft des Stadtteils herausdefiniert werden (würden diese nicht auch Geschäfte, Schulen, Kindergärten, öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen?), wird hierbei auch ignoriert, dass es durchaus Beispiele für wesentlich kleinere Stadtteile gibt, gerade in Zusammenhang mit Konversionsprojekten. Neben der Heidelberger Altstadt wären das Französische Viertel in Tübingen oder auch Vauban in Freiburg zu nennen.

Ein Ankunftszenrum im Stadtteil sei auch deshalb undenkbar, weil es durch einen hohen, blickdichten Zaun umgeben sein müsste. Dieser diene – natürlich! – dem Schutz der Geflüchteten, so die Behauptung. Offen bleibt allerdings die Frage, wo eigentlich fest-

gelegt ist, dass Erstaufnahmeeinrichtungen – anders als Einrichtungen der vorläufigen oder Anschlussunterbringung – durch hohe, blickdichte Zäune und Zugangskontrollen von der Außenwelt abgeschottet werden müssten. Unterscheiden Menschen, die den Geflüchteten Böses wollen, nach der Unterbringungsform? Dass in Karlsruhe die Erstaufnahme in der Felsstraße und vor allem das explizit als Erstaufnahme für besonders Schutzbedürftige betriebene CHRISTIAN-GRIESBACH-HAUS ohne blickdichte Umzäunung auskommen, entlarvt die Unehrlichkeit dieser Argumentation, die Sorge um den Schutz der Geflüchteten vortäuscht, um Abschottung und ordnungspolitische Kontrollmaßnahmen zu rechtfertigen.

Auch die vorgebrachten Argumente, es würden in Aussicht gestellte Landesgelder verfallen, wenn die Festlegung auf den neuen Standort nicht zügig erfolgt, und dass die Verlegung des Ankunftszenrums innerhalb des PHV-Geländes den Bau des neuen Stadtteils zusätzlich verzögern würde, erweisen sich bei näherem Hinsehen als nicht stichhaltig. So ergab eine Nachfrage eines lokalen Nachrichtenportals beim Innenministerium, dass noch keine Gelder für den Bau des neuen Zentrums im Landeshaushalt 20/21 eingestellt seien, demzufolge können keine Gelder verfal-



Fernab der Innenstadt soll das Ankunftszenrum erbaut werden. Grafik: Google Maps / FRBW

len. Weil für den neuen Standort noch kein Baurecht vorliegt (laut Auskunft des LANDESBETRIEBS VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG, Amt Mannheim-Heidelberg), kann das entsprechende Verfahren hierzu sehr lange dauern, zudem muss der neue Standort erst an die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser etc.) angeschlossen werden. In dieser Zeit wird natürlich das Ankunftszenrum im PHV in Betrieb bleiben müssen, so dass die Fläche nicht für die Konversion zur Verfügung steht. Ein Neubau auf dem PHV-Gelände würde also die aktuell belegte Fläche tatsächlich schneller freimachen als ein Neubau in den »Wolfsgärten«. Leider konnten sich diese und viele andere gute Gegenargumente gegen die Rechtfertigungen der »Wolfsgärten«-Befürworter*innen ebenso wenig durchsetzen wie die Bedenken von Umweltschützer*innen und Bäuer*innen, die die Versiegelung und Bebauung einer ertragreichen landwirtschaftlichen Fläche kritisierten.

Jenseits der städteplanerischen Überlegungen sollten die Interessen der im Ankunftszenrum untergebrachten Menschen idealerweise auch nicht ganz außer Acht gelassen werden. Die Wochenzeitung »Kontext« berichtet, dass ein örtlicher Reitverein, der vor Jahren dorthin verortet werden sollte, damals den Standort ablehnte, weil das Gelände für seine »Pferde ungeeignet« und die »Anbindung für Jugendliche höchst bedenklich« sei. Zwar ist davon die Rede, dass die Gebäude des Ankunftszenrums so angeordnet werden könnten, dass vom Innenhof aus der Lärm des Autobahnkreuzes und des Schie-

nenverkehrs minimiert wird, doch diese Vorstellung verstärkt eher den Eindruck eines in jeder Hinsicht hermetisch abgeriegelt »Ghettos«. Das Gegenteil von »herzlich Willkommen«. Integration – das werden die Verantwortlichen und ihre jüngst bekehrten Anhänger*innen in den Heidelberger Grünen nicht müde zu betonen – sei ja sowieso nicht die Aufgabe eines Ankunftszenrums. Deshalb, so zumindest implizit, sei es nicht wirklich wichtig, dass die Geflüchteten weit außerhalb der Stadt isoliert sein werden. Angesichts einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von vier bis acht Monaten – und Durchschnitt heißt natürlich immer: bei einigen dauert es noch länger – ein merkwürdiger Standpunkt. Zumal die politischen Bemühungen – siehe Gesetzesänderungen im vergangenen Jahr – eher dahin gehen, die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen noch weiter zu verlängern. Baden-Württemberg erweist sich zudem als besonders kreativ, wenn es darum geht, die entsprechenden Vorschriften noch restriktiver auszulegen als vom Hause Seehofer intendiert war (beispielsweise, in dem Minderjährige aus »Sicheren Herkunftsstaaten« entgegen dem Gesetzeswortlaut über sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen). Wer weiß, was da in den nächsten Jahren alles noch an Verschärfungen kommen wird, um dem politischen Ziel näher zu kommen, möglichst viele Menschen bis zum Abschluss des Asylverfahrens und danach bis zur Abschiebung in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu behalten – abgeschottet von der Außenwelt und von unabhängigen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten (vor allem wenn das BAMF es schafft, sich selbst an die Stelle der unabhängigen Beratung durch die Wohlfahrtsverbänden zu setzen). Was auch immer kommen mag: Durch seine Entscheidung für die »Wolfsgärten« hat der Heidelberger Gemeinderat die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, dass es möglichst wenige mitbekommen werden. _

Ein ausführliches Argumentationspapier gegen den Standort »Wolfsgärten« findet sich hier:
https://seebruecke-heidelberg.de/wp-content/uploads/2020/05/Argumentationspapier_Ankunftszenrum_2020-05-14.pdf



ehrenamtliches engagement

Von Upcycling und neuen Perspektiven

Foto: @ foxglovesbc

von nils klingelhöfer

Radfahren erlebt zurzeit insbesondere in Großstädten eine wahrhafte Renaissance. Nicht nur als Sportgerät, sondern auch als zuverlässiges Alltagsverkehrsmittel erfreut sich das Rad an wachsender Beliebtheit. Seit Anfang 2018 trägt der KELLER 5 als offene Fahrradwerkstatt des FREUNDESKREISES FLÜCHTLINGE STUTTGART SÜD dazu bei, dass auch weniger begüterte Menschen wie etwa Geflüchtete daran teilhaben können. Nils Klingelhöfer unterstützt seit Ende 2019 die Arbeit in der Werkstatt. Es folgt ein persönlicher Erfahrungsbericht über den Arbeitsalltag im KELLER 5, Teamwork und die Erweiterung des Horizontes eines Radfahrenden.

Letzten Winter, als mich mein Kumpel und Rad-Compagnon Sean das erste Mal in den KELLER 5 einlud, war ich ein wenig nervös. Er hatte mir schon einige Male von seinem Engagement dort erzählt. Obwohl ich durch seine Erzählungen vom Konzept begeistert war, war ich unsicher, ob ich seine Einladung gleich vorbehaltlos annehmen sollte: Reichten meine Schrauber-Erfahrungen aus, um alle Arten von Rädern reparieren zu können? Würde es zu Verständigungsproblemen mit Geflüchteten kommen? Wie läuft der Kontakt mit den »Kunden« überhaupt ab? Nach den ersten Minuten in der Werkstatt war klar, dass die Fragen und Ängste völlig unbegründet waren! Doch bevor ich weiter von meinen ersten Erfahrungen im KELLER 5 erzähle, ein paar allgemeine Informationen zum Ablauf in der Werkstatt:

den reparieren zu können? Würde es zu Verständigungsproblemen mit Geflüchteten kommen? Wie läuft der Kontakt mit den »Kunden« überhaupt ab? Nach den ersten Minuten in der Werkstatt war klar, dass die Fragen und Ängste völlig unbegründet waren! Doch bevor ich weiter von meinen ersten Erfahrungen im KELLER 5 erzähle, ein paar allgemeine Informationen zum Ablauf in der Werkstatt:

Das Konzept

Die Tür des KELLER 5 steht für alle offen: Vom Studierenden, über Berufstätige, Geflüchtete, bis hin zu Rentner*innen – jeder ist willkommen. Die Werkstatt öffnet dienstags und donnerstags ab 18.30 Uhr für jeden, der ein gebrauchtes Rad erstehen möchte oder Reparaturen an seinem Rad zu erledigen hat, jedoch nicht über ausreichend Platz verfügt oder das passende Werkzeug besitzt. Handwerklich begabte Schrauber*innen können die notwendigen Reparaturen an ihren eigenen Rädern gleich selbst vor Ort erledigen und dabei auf das umfangreiche Werkzeugsortiment des KELLER 5 zugreifen. Für handwerklich weniger versierte Werkstattbesuchende übernimmt das Mechaniker-Team die Reparatur. Standard-Ersatzteile können gegen Spende ebenfalls gleich vor Ort erworben werden. Der Verkauf und die Reparatur der Räder erfolgen auf Spendenbasis – jeder gibt so viel er sich leisten kann. Aus den Spenden wird wiederum der Erwerb neuer Ersatzteile finanziert oder erforderliches Werkzeug angeschafft. Im »Tagesgeschäft« kümmert sich das Team um gespendete, reparaturbedürftige Fahrräder und richtet diese für ein zweites Fahrrad-Leben wieder her.

Technik Anfang der 1970er Jahre um begehrte Mechanik gehandelt haben musste – mir jedoch völlig fremd war. Ich dachte: »Oh, vintage!« und probierte mich mit Inbus- und Torx-Schraubenschlüsseln daran aus, erkannte jedoch schnell, dass im Zweifel Rohrzange und Hammer hier die geeigneteren Werkzeuge waren.

Radwerkstatt Keller 5 im Stuttgarter Süden. Foto: @foxglovesbc



Neue Kolleg*innen

Als ich die Werkstatt das erste Mal betrat, kam mir ein freundlicher Mann entgegen und begrüßte mich mit den Worten: »Hi, ich bin Reinhard, cool, dass du dabei bist! Schau doch mal in unserem Radlager und schnapp dir ein Rad, das wieder flottgemacht werden muss.« - Toll, schon war ich ein Teammitglied. Ich staunte nicht schlecht, als ich den Bestand an Rädern sah und hatte auch gleich ein Modell entdeckt, welchem ich mich widmen wollte. Nachdem ich das Rad in den Montageständer eingespannt und eine erste Sichtung vorgenommen hatte, stand ich bereits vor der ersten Herausforderung: Eine derartige Gangschaltung war mir bis dahin noch nie untergekommen. Ein verblasst-weißer »TORPEDO«-Schriftzug auf einem in die Jahre gekommenen Plastik-Hebel machte mir klar, dass es sich bei dieser

ES IST EIN SCHÖNES GEFÜHL, MENSCHEN (WIEDER) MOBIL ZU MACHEN UND DEREN FREUDE AM RADFAHREN SPÜREN ZU KÖNNEN.

Der erste Kundenkontakt

Nachdem die Schaltung wieder funktionierte, Bremsbeläge gewechselt und auf Funktion überprüft und die Reifen geflickt waren, kam ein junger Mann aus Syrien herein, der sich für ein Rad interessierte. »Hi, ich bin Malek und hätte gerne ein neues Stadtrad! Wow, was hast du da für eins? Kann ich das mal Probe fahren?« Mein vorhin fertig gestelltes Projekt schien Malek zu gefallen. Toll, dass das generalüberholte Rad gleich einen neuen Liebhaber gefunden hatte. Wir trugen das Rad gemeinsam vor die Tür, ich stellte den Sattel ein und Malek fing an, hochzufrieden eine nach der anderen Runde auf dem Parkplatz vor der Werkstatt zu drehen. Das Rad stand ihm sehr gut, die Größe sah ebenfalls passend aus und nachdem wir das »geschäftliche geregelt hatten«, entschied er sich schnell für das gefahrene Modell. Letztens hat er

nils klingelhöfer begeisterter Radsportler und seit Ende 2019 Mechaniker im Keller 5



Radwerkstatt Keller 5
im Stuttgarter Süden.
Foto: @foxglovesbc

nochmal vorbeigeschaut und wir haben gemeinsam eine Inspektion durchgeführt, ob nach wie vor alles fest sitzt und die Reifen genug Luft enthalten. Malek hat sich von Herzen für unseren Service bedankt. Der Kontakt mit Malek und die Arbeit im KELLER 5 hat mir, als Kind einer begeisterten Radfahrerfamilie, bewusstgemacht, dass es beim Radfahren nicht um den leichtesten Rahmen, die präziseste Gangschaltung oder die schnellsten Laufräder ankommt. Es geht vielmehr um ein herzliches Miteinander und eine gute gemeinsame Zeit. Beeindruckend, wie schnell ein in die Jahre gekommenes Fahrrad als gemeinsamer Nenner Menschen mit völlig unterschiedlichen Geschichten, Kulturen und Sprachen verbinden kann. »Nothing compares to the simple pleasure of riding a bike«- hat John F. Kennedy mal gesagt - ganz gleich ob fabrikneues Mountainbike oder 30 Jahre altes Damenrad. Es ist ein schönes Gefühl, Menschen (wieder) mobil zu machen und deren Freude am Radfahren spüren zu können._

Wer Lust hat, selber mal reinzuschauen, wie die Arbeit im Keller 5 abläuft, ist herzlich dazu eingeladen.

Dienstags oder donnerstags ab 18.30 Uhr findet man uns in der Hauptstätter Straße 119, 70178 Stuttgart.

Mehr Bilder der Arbeit gibt es bei Facebook (Keller 5 - die offene Fahrradwerkstatt) oder bei Instagram (@keller5_stgt).

Radwerkstatt Keller 5 im Stuttgarter Süden.
Foto: @foxglovesbc





Foto: Freundeskreis Asyl Schwäbisch Hall

Mahnwache für die Anschlagsoffer in Kabul

von hans graef & sadiq zartila

Am 12. Mai 2020 zeigten die Nachrichten wieder erschütternde Bilder eines gewalttätigen Anschlags in Kabul. Die Opfer waren fast ausschließlich schutzlose Frauen und Kinder. Um dem Vergessen solcher Anschläge entgegenzuwirken und auf die prekäre Situation in Afghanistan hinzuweisen, gab es in Schwäbisch Hall eine Gedenk- und Hilfsaktion für die Opfer und ihre Angehörigen.

Auf Einladung des FREUNDESKREIS ASYL SCHWÄBISCH HALL und des Vereins GRENZENLOSE FREUNDSCHAFT E. V. kamen am 13. Juni in der Innenstadt von Schwäbisch Hall ca. 60 Menschen zu einer Solidaritätsaktion zusammen. Anlass war der blutige Anschlag der Terrormiliz IS auf die Geburtsklinik Dasht-e-Barchi am 12. Mai in Kabul. Die Klinik befindet sich in einem vor allem von der ethnischen und religiösen Minderheit der Hazara bewohnten Stadtteil – eine Bevölkerungsgruppe, die immer wieder Repressalien ausgesetzt ist. Am Tag des 12. Mai waren drei Männer in Polizeiuniform in die Entbindungsklinik eingedrungen und schossen wahllos auf Mütter und Neugeborene. Der Angriff dauerte über vier Stunden. Dabei starben 24 Men-

hans graef
engagiert sich beim
Freundeskreis Asyl
Schwäbisch Hall

sadiq zartila
Mitglied im
Sprecher*innenrat des
Flüchtlingsrats BW

schen, mehrheitlich Mütter und ihre Babys, aber auch zwei Jungen und eine Hebamme von ÄRZTE OHNE GRENZEN. 20 weitere wurden schwer verletzt, wovon eine Person später verstarb. Der kaltblütigen Ermordung dieser Menschen sollte mit der Mahnwache gedacht werden. Außerdem sollte die Öffentlichkeit an die anhaltend unsichere Lage in Afghanistan erinnert und um Unterstützung für die Opfer und ihre Angehörigen gebeten werden. Der FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG unterstützte die Aktion. Am Ende kamen 720 Euro (62600 Afghan) zusammen, die direkt an die Vorort-Organisation Hazara World Foundation (Geschäftsführer Ismail Hasanzada) gingen. Im Mittelpunkt der Mahnwache vor dem Haller Kocherquartier standen die

Trauer und das Gedenken für die in der Frauenklinik Ermordeten. Mehrere Personen beteiligten sich mit Redebeiträgen, auch gab es musikalische Unterstützung. Zunächst wies der Initiator der Mahnwache, Sadiq Zartila, auf die nach wie vor unsichere Lage in Afghanistan hin, von der auch die Hauptstadt Kabul nicht ausgenommen ist. Er ist auch derjenige, der den Kontakt zu Aktivist*innen in Afghanistan hergestellt hat. Die vor einem Jahr nach Deutschland geflüchtete Afghanin Zahra Sharifi brachte in Farsi ihre Trauer und Anteilnahme zum Ausdruck. Darüber hinaus wies die Haller Gemeinderätin Elena Schumacher-Kölsch auf die Mitverantwortung des Westens am Bürgerkrieg in Afghanistan hin und forderte ein Ende der Rüstungsexporte. Im eindrucksvollen Musikbeitrag von Murtaza Moosavi ging es um die anhaltenden Konflikte in seinem Heimatland. Mit diesem Liedtext wurde all den Opfern

**24 MENSCHEN
STARBEN.
DIE MEHRHEIT
VON IHNEN
MÜTTER UND
NEUGEBORENE.**

und Überlebenden gedacht: »Du und ich haben überlebt, schwer gelebt, ein hartes Leben und das ist das schmerzhafteste Erbe unserer Väter, unsere Augen tränen immer von Neuem, unser Schmerz ist unvorstellbar.«

und Überlebenden gedacht: »Du und ich haben überlebt, schwer gelebt, ein hartes Leben und das ist das schmerzhafteste Erbe unserer Väter, unsere Augen tränen immer von Neuem, unser Schmerz ist unvorstellbar.«

Der Verein Grenzenlose Freundschaft e.V. sammelt weiterhin Spenden für die Hinterbliebenen. Falls Sie einen Beitrag geben möchten, können Sie diesen mit entsprechendem Verwendungszweck auf folgendes Konto überweisen:

Grenzenlose Freundschaft - wir helfen e.V.,
Landesbank Baden-Württemberg, Iban: DE 65 6005 0101 0004 1602 83

Kontakt für Rückfragen: 0175 4167190

Zusätzliche Informationen:
www.aerzte-ohne-grenzen.de/presse/afghanistan-angriff-geburtenklinik



Der Eingang des vom Angriff gezeichneten Dasht-e-Barchi-Krankenhauses.
Foto: Frederic Bonnot/MSF.

engagement in corona-zeiten

Neue Wege in der Nähstube und bei den Hausaufgaben

von *astrid wandel*

„Wie kriegen wir das jetzt am besten organisiert?“ Das war die Frage, die uns Mitarbeiter*innen des Arbeitskreises Weiler Flüchtlingshilfe zu Beginn der Ausgangsbeschränkungen, der Schulschließung und unserer Hallenschließung beschäftigte. In der von der Gemeinde angemieteten Halle haben wir uns im Café getroffen, es gibt eine Kleiderkammer und eine Fahrradwerkstatt. Außerdem gibt es eine Nähstube und dort findet die Hausaufgabenhilfe statt. All diese Aktivitäten zusammen mit den Geflüchteten waren nicht mehr wie gewohnt möglich, weshalb neue Wege gegangen werden mussten.

In der Erwartung, dass es eine Maskenpflicht geben würde, begannen die Frauen der Nähstube des ARBEITSKREIS WEILER FLÜCHTLINGSHILFE schon zeitig zu planen und Masken zu nähen, um genügend Masken für die Geflüchteten und unsere Mitarbeiter*innen zur Verfügung zu haben. Schließlich haben auch die beiden Apotheken vor Ort Bedarf angemeldet. Da wegen Corona nicht gemeinsam in der Nähstube genäht werden konnte, nähten acht Frauen jeweils zuhause; es sind einige gute Näherinnen aus Syrien und Afghanistan dabei. Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Hosengummi und einiges mehr bekam jede nach Hause. So konnten viele Masken genäht und über die beiden Apotheken im Ort verteilt werden. In der Hausaufgabenhilfe hatten wir zu Beginn der Beschränkungen noch die Hoffnung, dass wir uns wenigstens mit den Schüler*innen der 5. und 6. Klasse persönlich treffen können. Doch sehr schnell stellten wir fest, dass auch diese kleine Gruppe schon zu groß war, um eine Ansteckung sicher zu vermeiden. Daher sahen wir nur die Möglichkeit, alle Kinder so gut wie möglich über Chats und Handy zu unterstützen. Wir hatten viel Unterstützung der Lehrer*innen: Unterrichtsmaterial als Kopien, Aufnahme in Email-Verteiler der Klasse, Zugriff auf die Dropbox oder auch Telefonate bei Schwierigkeiten. Wir entschieden, eine Chat-Gruppe für die 5. und 6. Klasse zusammenzustellen, um Fragen in verschiedenen Fächern zu beantworten. Wie sich schnell herausstellte, war das ein Fehler. Zu groß waren die Diskussionen, wer was zu tun hatte, und wer welche der erarbeiteten Ergebnisse

im Chat haben wollte. Deshalb beschlossen wir, alle Kinder der Klassen 1-6 auf die verschiedenen Mitarbeiter*innen zu verteilen, und den Chat für Infos oder zum Austausch zu nutzen. Das funktionierte gut. Die Kinder kamen mit ihren Fragen in den verschiedenen Fächern zu uns. Die Herausforderung war es herauszufinden, was nicht verstanden wurde und warum. Kannten die Kinder die Begriffe nicht? Fehlte der Wortschatz? Wie erkläre ich etwas am Telefon? Nur ganz vereinzelt trafen sich zwei Personen, ist das Einhalten der Abstandsregeln beim Lernen doch oft ein Problem. Tatsächlich waren – und sind – alle Schüler*innen motiviert, ihre Aufgaben so gut wie möglich fertig zu bekommen. Am spannendsten war für uns alle sicher das Lesen. Wie kann man sicher sein, dass die Schüler*innen die im Deutschunterricht vorgegebene Lektüre auch wirklich lesen und verstehen? Am Telefon lasen wir Satz für Satz, erklärten unbekannte Wörter und Redewendungen und überlegten: Was ist in diesem Kapitel passiert? Und was ist wichtig für die Geschichte? Die Aussage: »Ich glaube, so geht es weiter und jetzt wird das Buch spannend und macht richtig Spaß« hat uns sehr gefreut! Auch jetzt, wo die Vorschriften etwas gelockert wurden, kann der normale Betrieb in der Halle noch nicht wie gewohnt weitergehen. Daher unterstützen wir die Kinder wechselweise bei ihren Aufgaben – zum Teil telefonisch und zum Teil persönlich in der Halle. Wir alle freuen uns schon jetzt darauf, uns nach Ende der Beschränkungen wieder wie gewohnt treffen und viele neue Ideen umsetzen zu können.

astrid wandel
engagiert sich im Arbeitskreis Weiler Flüchtlingshilfe

erfolgsgeschichte

Vom Analphabeten zum Daimlermitarbeiter

von *ursula zitzler*

Erbrima Badjie ist erleichtert und auch ein wenig stolz. Und er hat dazu allen Grund. Der 30jährige Gambier hat seine Ausbildung als Metalltechniker bei DAIMLER erfolgreich abgeschlossen und nun einen unbefristeten Vertrag als Montagetechniker im Motorenwerk Bad Cannstatt des Unternehmens in der Tasche. Dieser Erfolg war bei seiner Ankunft in Ostfildern im Jahr 2015 keineswegs vorgezeichnet. Eine Schule hat der Geflüchtete in seiner Heimat nie besucht. Mit sechs Jahren brachte ihn ein Onkel in seiner Autowerkstatt unter. Dort war er zunächst Laufbursche für die Mitarbeiter*innen und lernte als Jugendlicher die Mechanik von Autos kennen. In Ostfildern angekommen nutzte er alle Angebote wie etwa Alphabetisierungs- und Deutschkurse des Netzwerks im



lange Angst machte. »Deutsch und Mathe waren am schwersten«, berichtet er. Inzwischen ist sein Deutsch exzellent und »dank eines Ehrenamtlichen aus dem FREUNDKREIS ASYL, der genial erklären kann«, hatte er nach einem Jahr regelmäßigen Unterrichts auch »Mathe im Griff«.

Wichtig ist ihm rückblickend auch, »dass es immer Leute gab, die mir meinen Weg zugetraut und mich ermuntert haben«, sagt er. Seine Zukunft sieht Badjie in Deutschland. Sein wichtigster Wunsch ist ein gesicherter Aufenthaltsstatus – er ist noch in der Duldung. Er spart für den Führerschein und ein Auto.

ursula zitzler
Vorsitzende des
Freundeskreises Asyl
Ostfildern e.V.

Weiterbildung im Blick

Der sportliche junge Mann möchte nun auch Englisch lernen und künftig weitere Fortbildungsangebote seines Arbeitgebers nutzen. Und auch eine eigene Wohnung steht auf seiner Wunschliste. »Dies ist nur ein Beispiel einer erfolgreichen Integration, von denen es in Ostfildern eine ganze Reihe gibt«, kommentiert dies die Vorsitzende des FREUNDKREISES ASYL OSTFILDERN, Ursula Zitzler. »Es zeigt, wie ein Netzwerk engagierter Helfer*innen Geflüchtete auf ihrem Weg in die Gesellschaft begleiten und an den entscheidenden Stellen unterstützen kann.«

Foto: privat

Immer aktiv Hilfe gesucht

FREUNDKREIS ASYL OSTFILDERN. Zudem hatte er das Glück, nach dem Auszug der Tochter in das Haus einer Familie einziehen zu dürfen. Bei einem Praktikum der BBQ (Berufliche Bildung und Qualifizierung) konnte er seine Deutschkenntnisse weiter verbessern und seine handwerkliche Geschicklichkeit zeigen. Innerhalb von zwei Jahren schaffte er die B1-Prüfung für die deutsche Sprache. Nächster Schritt war ein über die Arbeitsagentur vermitteltes, dreimonatiges Praktikum in der Poststelle von DAIMLER; in dieser Zeit bewarb er sich für eine Ausbildung im Karosseriebau bei diesem Unternehmen, erhielt die Zusage für eine zehnmonatige Einstiegsqualifizierung mit der anschließenden zweijährigen Ausbildung zum Metalltechniker. »Ich habe immer versucht, mein Bestes zu geben«, sagt Badjie, »und wenn ich etwas nicht konnte, habe ich mir aktiv Hilfe gesucht«. Wie etwa in Mathematik, die ihm

Freundeskreises Asyl Ostfildern e.V.

Ursula Zitzler
Vorsitzende des Freundeskreises Asyl Ostfildern e.V.

Tel. 0711 735 69 36

E-Mail: fkasyl-ostfildern.de / vorsitz@fkasyl-ostfildern.de



von *seán mcginley*

Die Arbeit des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg während der Coronavirus-Pandemie

Die Coronavirus-Pandemie war auch für die Arbeit des FLÜCHTLINGSRATS BADEN-WÜRTTEMBERG ein einschneidendes Ereignis, das innerhalb kürzester Zeit zu umfangreichen Änderungen in der täglichen Arbeit geführt hat, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Mittlerweile kehrt langsam wieder eine gewisse Normalität ein. Es kann allerdings als sicher gelten, dass einige der Veränderungen dieser Zeit dauerhaft nachwirken werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Beschränkungen stand die Frühjahrstagung des FLÜCHTLINGSRATS kurz bevor. Die Veranstaltung musste abgesagt werden, ebenso mehrere Infoveranstaltungen, die bereits terminiert waren. Die Geschäftsstelle des FLÜCHTLINGSRATS war ab

Mitte März in aller Regel nur durch eine Person besetzt, alle anderen Kolleg*innen arbeiteten von zu Hause aus. Dies erforderte einiges an Umstellungen – auch im wörtlichen Sinne – so musste beispielsweise die Telefon-Hotline täglich auf unterschiedliche Anschlüsse weitergeleitet werden, und es musste gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter*innen alle von zu Hause aus Zugriff auf die Emails und die Server der Geschäftsstelle hatten. Teamsitzungen fanden von einer Woche auf die andere nur noch per Video statt. Gleichzeitig stellten sich aufgrund der Pandemie ganz neue inhaltliche Fragen. Allen voran die nach dem Infektionsschutz. Weil dieser aus Sicht der baden-württembergischen Behörden weniger wichtig ist als das Festhalten am System der Massenunterbringung in der Erstaufnahme, kam es zu einer

fast vollständige Durchsuchung der LEA Ellwangen, wobei 90% der Untergebrachten infiziert wurden. In dieser Zeit gab es täglich mehrere Anfragen von bundesweiten und internationalen Medien, die bezüglich der Situation in Ellwangen den Flüchtlingsrat kontaktierten. Dank der guten Zusammenarbeit mit REFUGEES4REFUGEES konnte den interessierten Journalist*innen immer auch Kontakte zu betroffenen Personen in Ellwangen gegeben werden, so dass auch ihre Perspektive in den Medien Einzug hielt. Die Auswirkungen der Einschränkungen auf Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Besuchsverbote in Unterkünften, die teilweise Aussetzung von Abschiebungen und Abschiebungshaft oder auch der Umgang mit Visa zur Familienzusammenführungen, die abzulaufen drohten, sind nur ein paar Beispiele für brennende Themen, die während der Pandemie regelmäßig an den FLÜCHTLINGSRAT herangetragen wurden.

Über die jeweils geltenden Beschränkungen informierte ein zwischen März und Mai mehrfach aktualisiertes Informationsblatt in insgesamt zwölf verschiedenen Sprachversionen, das der FLÜCHTLINGSRAT im Rahmen des Projekts »Welcome2BW« erstellte und übersetzen ließ. Die für Außenstehende vielleicht markanteste Veränderung in der Arbeit des FLÜCHTLINGSRATS war, dass keine Fortbildungen oder sonstige Veranstaltungen mehr als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden konnten. Deshalb ist der FLÜCHTLINGSRAT dazu übergegangen, in größerem Umfang als bisher Online-Seminare anzubieten, die teilweise aufgezeichnet und im YouTube-Kanal des Flüchtlingsrats veröffentlicht wurden. Weil frühzeitig absehbar war, dass auch die Sommertagung nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen sein würde, wurde beschlossen, diese erstmals in Form einer Online-Veranstaltungsreihe zu präsentieren – mit großem Erfolg (siehe hierzu Artikel auf Seite 50). Die erforderlichen Umstellungen hatten den Vorteil, dass alle gezwungen waren, bestimmte gewohnte Arbeitsweisen und Formate zu hinterfragen. Dies hat neue Perspektiven für andere Formen des Arbeitens und andere Formate von Angeboten und Veranstaltungen eröffnet. Die Vorzüge von Online-Veranstaltungen mit Referent*innen, die nicht unbedingt, wie bei unseren »klassischen« Tagungen, persönlich nach Stuttgart kommen müssen, sowie Online-Fortbildungen, an denen Menschen aus verschiedenen Teilen Baden-Württembergs teilnehmen, sind sehr deutlich geworden. Auch was die Möglichkeiten des kollaborativen Arbeitens aus der Ferne betrifft, ist einiges an Erfahrung nachgeholt worden. Wir werden also auf jeden Fall aus dieser Zeit vieles für die Zukunft mitnehmen. Auch wenn wir natürlich froh sind, dass künftig wieder mehr »reguläre« Veranstaltungen stattfinden, bei denen wir direkt mit Menschen sprechen anstatt nur mit dem eigenen Computer.

 **FLÜCHTLINGSRAT**
BADEN-WÜRTTEMBERG

Folgt uns auf unseren Social Media Kanälen



Regelmäßig posten wir Infos zu aktuellen Entwicklungen, laden zu unseren Veranstaltungen ein und veröffentlichen Videos von Vorträgen und Infoveranstaltungen.

rückblick

Digitale Sommertagung 2020

von maren schulz

Jedes Jahr veranstaltet der Flüchtlingsrat drei zentrale Tagungen in Stuttgart. Diese bieten Raum für Vorträge und Arbeitsgruppen, Austausch und Vernetzung sowie für die alljährliche Mitgliederversammlung. Die diesjährige Sommertagung fand sicherheits(abstands)halber in Form einer digitalen Veranstaltungsreihe Anfang Juli statt. Vom 4. bis 11. Juli wurden in diesem Rahmen insgesamt sechs spannende Veranstaltungsformate angeboten.

Nachdem Corona-bedingt die Frühjahrstagung im März ausfallen musste, wurde das bereits angekündigte Programm weitgehendst in die digitale Sommertagung überführt. Eingerahmt von drei flüchtlingspolitisch brisanten Vorträgen an den beiden Samstagen, fanden unter der Woche drei intensive Arbeitsgruppen mit rund 100 angemeldeten Teilnehmenden statt. Menschenrechtlich, humanitär und europapolitisch heiß umkämpft ist die Situation von Geflüchteten auf den griechischen Inseln, welche das Thema des Auftaktvortrags der Veranstaltungsreihe war. Die Referenten, Christian Schmidt von EUROPE MUST ACT GERMANY und Karl Kopp, Leiter der Europa-Abteilung von PRO ASYL, nahmen die Zuhörer*innen gedanklich mit in die Flüchtlingslager auf den griechischen Inseln und in die Diskussionen zur europäischen Abschottungspolitik. Tausende Geflüchtete harren

diskutiert und die Referent*innen gefragt haben die Teilnehmenden aller drei Arbeitsgruppen. In der voll ausgebuchten Arbeitsgruppe »Mitwirkungspflichten« klärte Rechtsanwalt Manfred Weidmann über die gesetzlich verankerten Pflichten zur Mitwirkung von Geflüchteten während und nach dem Asylverfahren auf und ging auf einige Herkunftsländer genau ein. Viele Fragen kamen zu den Folgen und möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten auf. Über die Rechte und Pflichten bei der Registrierung von neugeborenen Kindern geflüchteter Eltern sprach Swenja Gerhard vom VERBAND BINATIONALER EHEN UND PARTNERSCHAFTEN. In ihrer Arbeitsgruppe beantwortete sie detailliert viele Fragen rund um bürokratische und praktische Probleme, die bei Registrierungen regelmäßig auftreten. Kurzfristig verschoben werden musste die Arbeitsgruppe zu Geflüchteten mit Behinderung mit Maria Stehle vom ARBEITSKREIS BEHINDERTE AN DER CHRISTUSKIRCHE UND TREFFPUNKT INKLUSION FREIBURG. Der Nachholtermin am Montag, den 20.7.20, war ein voller Erfolg, der von den Teilnehmenden zu regem Austausch genutzt wurde. Der Abschlussvortrag von Andreas Zumach, Journalist und UNO-Korrespondent der TAZ, drehte sich um die Lage in den Ländern Westasiens und Nordafrikas. Herr Zumach warf Schlaglichter auf Syrien, Iran, Irak, Palästina, Ägypten und Libyen und erklärte die komplexen nationalen und internationalen Interessen, die gewalt(tät)ige und jahrelange Konflikte in den Regionen schüren und schwer beizulegen sind. Wir danken allen Referent*innen, Moderator*innen und Teilnehmer*innen für diese ereignisreiche Woche mit spannenden und vielfältigen Veranstaltungen! _

maren schulz
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

Wer eine Veranstaltung verpasst hat, ist herzlich eingeladen, sich die drei Vorträge auf unserer Facebook-Seite oder unserem YouTube-Kanal anzuschauen. Auch können Sie sich bereits auf unsere **Herbsttagung** freuen, die wir planen, wieder als **Präsenzveranstaltung in Stuttgart am 21. November 2020** durchzuführen.

nach wie vor unter unmenschlichen Bedingungen in den griechischen Lagern aus und eine europäische Lösung ist nicht in Sicht. An niemandem geht die Corona-Krise spurlos vorbei und besonders neuereisende Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen in Deutschland finden sich in veränderten Umständen wieder. Rex Osa von REFUGEES4REFUGEES, ein Geflüchteter, der in der Erstaufnahmeeinrichtung Ellwangen zur Zeit des Corona-Ausbruchs lebte und Seán McGinley, Geschäftsführer des FLÜCHTLINGSRAT BW, sprachen u.a. darüber, wie schwer sich Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vor Covid-19 schützen können. Rege



nachruf

Lore Bernecker-Boley:
»Kein Mensch ist illegal!«

Foto: Privat

von silvia maier-lidle

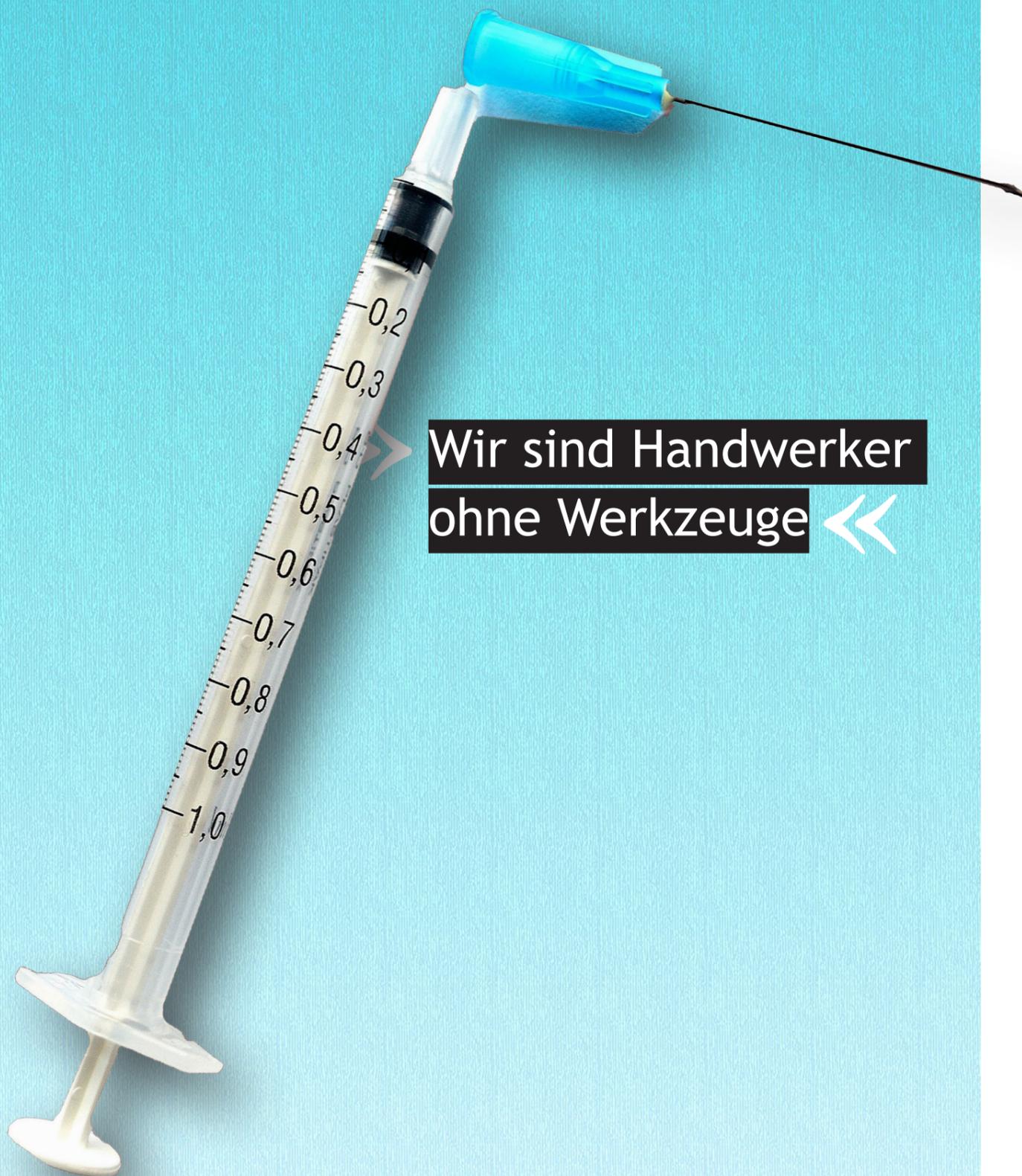
In der Nacht zum 7. April 2020 ist Lore Bernecker-Boley, Gründungsmitglied des FLÜCHTLINGSRATS 1988, verstorben. Bis wenige Augenblicke vor ihrem Tod saß sie noch an einer Eingabe an das Landratsamt als unterste Aufnahmebehörde für Geflüchtete, um Verbesserungen hinsichtlich der allzu engen Unterbringung von Menschen in der Zeit von Covid 19 einzufordern. Frau Bernecker-Boley ist 80 Jahre alt geworden und ihr reiches Leben lässt sich nicht in ein paar Zeilen zusammenfassen, aber ihr Engagement hinterlässt Spuren, denn Frau Bernecker-Boley war ab dem frühen Erwachsenenalter immer auch ein politischer Mensch. Über mindestens 35 Jahre ihres Wirkens könnte man die Überschrift setzen: Kein Mensch ist illegal! Aber der Reihe nach: Lore Bernecker-Boley hat sich schon früh in der Friedensbewegung engagiert, bei zahlreichen Blockaden in Mutlangen, vor dem Eucom in Stuttgart und dem

silvia maier-lidle
arbeitete von 2014 bis 2020
bei der Ökumenischen
Fachstelle Asyl im Landkreis
Ludwigsburg.

Giftgasdepot Büchel in der Eifel zeigte sie ihre friedenspolitische Gesinnung. Als in ihrer Heimatstadt Bietigheim-Bissingen die Verwaltung zivil-militärische Übungen abhielt, war Lore Bernecker-Boley mit dabei. Selbstverständlich war für sie auch der ehrenamtliche Einsatz bei »Ohne Rüstung leben« in Stuttgart. Zu ihrem Engagement gehörte auch, dass sie in zahlreichen Prozessen mit großer Beharrlichkeit ihr Ziel der vollständigen Abrüstung vertrat. Auch im Widerstand gegen Stuttgart 21 engagierte sie sich und zeigte vor Ort Haltung. 1990 gründete Lore Bernecker-Boley mit anderen den FREUNDKREIS ASYL in Bietigheim-Bissingen und war seither unermüdlich im Einsatz für Geflüchtete in der Stadt Bietigheim-Bissingen. Immer lagen ihr die einzelnen Menschen am Herzen. Es ging ihr um konkrete Hilfe. Nie hat sie das große Ganze gegen den Einzelnen ausgespielt. So ist »Frau Lore« für viele Geflüchtete zur Rettung in aussichtsloser Situation geworden. Mit Anträgen an die Härtefallkommission und Petitionen sowie ihren enormen rechtlichen Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht verhinderte sie oft das Schlimmste. Die derzeitigen Entwicklungen in der deutschen und europäischen Asylpolitik erfüllten sie aber mit großer Sorge. Frau Bernecker-Boley hat die Arbeit des FREUNDKREISES ASYL in Bietigheim-Bissingen nachhaltig geprägt, ein enormes Netzwerk aufgebaut und regelmäßig ein Forum zur aktuellen Situation der Geflüchteten in der Stadt mit allen relevanten Akteuren organisiert. Für ihr Engagement erhielt Lore Bernecker-Boley 2018 das Bundesverdienstkreuz. Als wacher und kritischer Geist überlegte sie lange, ob sie es annehmen soll.

Wir sind dankbar, dass es Lore Bernecker-Boley gab, sie wird uns Ansporn und Verpflichtung sein, weiterhin beharrlich für Rechte von Geflüchteten einzutreten und uns nachhaltig für Menschen auf der Flucht zu engagieren. _

über den tellerrand



Wir sind Handwerker
ohne Werkzeuge

>> interview

Suchterkrankungen sind nach wie vor ein großes gesamtgesellschaftliches Problem. Auch unter Menschen mit Fluchthintergrund gibt es Betroffene. Diese haben zusätzlich zur Suchtproblematik an sich noch mit einigen spezifischen Herausforderungen zu kämpfen. Faruk Özkan von der Drogenberatungsstelle RELEASE STUTTGART E.V. berichtet im Interview von seinen Erfahrungen mit geflüchteten Suchtmittelkonsument*innen und von den Schwierigkeiten bei der Unterstützung dieser Personengruppe.¹

von melanie skiba

Herr Özkan, suchen viele Geflüchtete Ihre Beratungsstelle auf? Und gab es in den letzten Jahren eine Zu- oder Abnahme von Ratsuchenden mit Fluchthintergrund?

Als 2014/2015 viele Flüchtlinge nach Deutschland kamen, wurden uns auch viele Auffälligkeiten gemeldet. Wir haben jährlich bis zu 30 Flüchtlinge mit Suchtproblemen beraten und versucht, sie zu unterstützen. In diesem Zeitraum war das Thema neu, einige Projekte wurden ins Leben gerufen. Heute hat vieles nachgelassen. Es fehlen zielgruppenorientierte Projekte, mit denen man die Flüchtlinge mit Suchtproblemen besser erreichen könnte. Aufsuchende Suchtarbeit würde helfen. In diesem Jahr hatten wir erst sechs Kontakte, das hat sicher auch mit der Corona-Pandemie zu tun, ist aber auf jeden Fall nicht repräsentativ.

Wie erfahren die Betroffenen von Ihrer Beratungsstelle? Und kommen sie freiwillig zu Ihnen oder werden sie von anderen Stellen zu Ihnen geschickt?

Die Betroffenen erfahren über ihr Netzwerk von uns, also über die Unterkunft und über die Einrichtungen. Manchmal kommen sie auch freiwillig zu uns, wenn sie das Gefühl haben, dass sie bei uns Unterstützung bekommen. Aber meistens melden sich die Sozialarbeiter bei uns, wenn Personen in den Unterkünften auffällig werden. Manche werden auch straffällig, werden dann verurteilt und müssen im Rahmen ihrer Bewährungsauflagen eine Drogenberatungsstelle aufsuchen, um ihre Sucht zu reflektieren. Da ist dann auch ein Druck dahinter.

Was sind Ihrer Erfahrung nach die häufigsten Substanzen, die Geflüchtete konsumieren?

Hier muss man ganz grob zwei Gruppen unterscheiden. Viele Geflüchtete, die im Alter von 16 bis 20 Jahren nach Deutschland kamen, haben ihre Suchtkarriere hier in Deutschland begonnen. Diese Personen haben in einer ersten Phase vor allem Alkohol und später dann auch andere Substanzen, wie z.B. Cannabis, konsumiert. Das hat unterschiedliche Gründe. Zum einen ist die Verfügbarkeit solcher Substanzen hier sehr groß und zum anderen kamen viele Geflüchtete aus einer autoritären Struktur in eine Welt, in der plötzlich Freiheit gelebt werden kann. Das kann auch dazu führen, dass man bestimmte Substanzen probiert und schließlich regelmäßig konsumiert. Unter den älteren Flüchtlingen gibt es auch einige, die ihre Sucht aus der Heimat mitgebracht haben.

So waren einige der Geflüchteten, z.B. aus Afghanistan, Pakistan oder auch aus dem Iran, die ich kennengelernt haben, schon vor ihrer Flucht opiumabhängig. Einige davon haben mir erzählt, dass sie z.B. Opium auf die Flucht mitgenommen haben, um ihre Schmerzen zu lindern. Und als sie dann in Deutschland ankamen, haben sie auch schnell ein Netzwerk gefunden, um an den Stoff heranzukommen. Insgesamt sind die häufigsten Substanzen aber Alkohol und Cannabis. Viele Flüchtlinge bekommen auch über die Psychiater verschreibungspflichtige Pharmazeutika, z.B. Benzodiazepine, die auch süchtig machen können. Das hat damit zu tun, dass ein großer Teil des Personenkreises traumatisiert ist. Viele konsumieren auch als Selbstmedikation, weil – so sagen sie selbst – sie die Realität nicht aushalten können.



faruk özkan
Sozialarbeiter bei der
Beratungsstelle Release in
Stuttgart.
Foto: Release Stuttgart

¹ Aus redaktionellen Gründen haben wir das Interview nicht gegendert. Männliche und weibliche Personen sind gleichermaßen impliziert.

Das ist ja schon ein Hinweis auf mögliche Ursachen von Suchtmittelkonsum unter Geflüchteten. Gibt es diesbezüglich noch weitere Aspekte, die aus Ihrer Sicht wichtig sind?

Eigentlich ist das nicht viel anders als bei Einheimischen. Drogen sind ja Substanzen, die Glücksgefühle auslösen und bestimmte Wirkungen haben. Man konsumiert ja aus einer positiven Erwartung heraus. Und die Suchtproblematik fängt ja erst dann an, wenn man keine Selbstkontrolle mehr hat, wenn man die Grenzen überschreitet und die Substanz missbraucht. Was bei Flüchtlingen aber vielleicht besonders häufig vorkommt, ist die Perspektivlosigkeit. Da spielt Einsamkeit hinein, aber auch nicht arbeiten zu können und nicht nützlich zu sein, macht viele Menschen krank. Und je länger die Personen diese Perspektivlosigkeit empfinden, desto stärker ist die Neigung, immer mehr Substanzen zu konsumieren. Für mich spielt außerdem auch die leichte Verfügbarkeit der Substanzen eine Rolle, das gilt für Alkohol, aber auch für einige illegale Substanzen.

*Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es für geflüchtete Drogenkonsument*innen? Wo bestehen Barrieren und wie wird damit umgegangen? Gibt es Behandlungsmöglichkeiten, die vom Aufenthaltsstatus abhängig sind?*

Es gibt Behandlungsmöglichkeiten, aber es ist für viele nicht leicht, diese in Anspruch zu nehmen. Mit einer Anerkennung ist der Zugang gegeben, aber wenn man nur eine Duldung hat oder Asylbewerber ist, ist man in Bezug auf die medizinische Versorgung nicht gleichgestellt. Das bedeutet, es wird nur eine Grundversorgung geleistet und man muss häufig im Krankenfall einen Krankenschein vom Sozialamt holen, um zum Arzt gehen zu können. Eine spezifische

Suchttherapie kann für diese Gruppe nur in Einzelfällen, nach einem zähen Kampf, erreicht werden. Man muss oft einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG stellen. Das ist eine zähe Prozedur und die Zusage wird selten erteilt. Das bedeutet, dass die Menschen mit ihrer Suchtproblematik erstmal allein gelassen werden. Was die Behandlungsmöglichkeiten angeht, unterscheidet man zwischen der Entgiftung, die kurzfristig wirkt und in der der Körper gereinigt wird, und der anschließenden Therapie. Darin werden geschützte Räume angeboten, wo der

ALS ASYLBEWERBER IST MAN IN BEZUG AUF DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG NICHT GLEICHGESTELLT

Mensch mit klarem Kopf ohne Substanzkonsum und therapeutisch unterstützt über die Suchtursachen reflektieren kann. Hier gibt es für Geflüchtete verschiedene Hürden, z.B. die Sprache. Viele Flüchtlinge können nicht in einer fremden Sprache über ihre Probleme sprechen. Es gibt vereinzelte Psychologen oder Therapeuten, die die Sprachen der Flüchtlinge (z.B. Dari, Arabisch) sprechen. Außerdem gibt es in Stuttgart auch zwei gute Anlaufstellen, nämlich die PBV (Anmerkung der Redaktion: PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE FÜR POLITISCH VERFOLGTE UND VERTRIEBENE) und REFUGIO. Dort arbeitet man mit Dolmetschern. Diese Stellen lehnen aber meistens Klienten ab, die neben dem Trauma auch Suchtprobleme haben. Dabei missbraucht ein traumatisierter Mensch fast immer auch Suchtmittel. Ich würde mir wünschen, dass die Kollegen eine Sonderbehandlungsmethode finden und dabei mit Suchtberatungsstellen zusammenarbeiten. Die Suchtprobleme sind ohne Traumatherapie nämlich nur ganz schwer zu überwinden.

Angebote der Beratungsstelle Release Stuttgart

Die Stuttgarter Beratungsstelle Release leistet Beratung bei Sucht- und Drogenthemen. Außerdem ist Release im Bereich Prävention und Information aktiv. Es gibt jeweils eine Anlaufstelle für Konsument*innen unter bzw. über 21 Jahren. Auch gibt es eine spezielle Anlaufstelle für substituierte Opiatabhängige. Zusätzlich zur Beratung führt Release Präventions- sowie Sensibilisierungsveranstaltungen für Multiplikator*innen (z.B. Sozialarbeiter*innen in der Flüchtlingsarbeit) durch.

Interessierte können sich gerne an Faruk Özkan wenden: Tel.: 0711/26 84 32 34, E-Mail: oezkan@release-stuttgart.de

Adressen von Beratungsstellen in anderen Teilen von Baden-Württemberg lassen sich der Homepage der Landesstelle für Suchtfragen entnehmen.

Leistungen der Suchtrehabilitation für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die medizinische Versorgung wird dann über § 4 AsylbLG und ggf. ergänzend über § 6 AsylbLG gewährt. § 4 AsylbLG sieht eine Behandlung nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen vor. Bei Suchterkrankungen handelt es sich um chronische Erkrankungen, daher wird die Übernahme der Behandlungskosten häufig abgelehnt. Es kann jedoch argumentiert werden, dass Suchterkrankungen häufig mit Schmerzzuständen (z.B. Entzugerscheinungen) einhergehen und eine Nichtbehandlung regelmäßig zu einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu Folgeerkrankungen führt. Darüber hinaus muss auch geprüft werden, ob die Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann. Diese sog. „sonstigen Leistungen“ können im Einzelfall u.a. dann gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Da bei suchtkranken Personen häufig eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit droht, dürfte dieses Kriterium in der Mehrzahl der Fälle zutreffen. Als weiteres Argument kann angeführt werden, dass es sich bei der Personengruppe der Suchtkranken um besonders schutzbedürftige Personen handelt - da sie als Menschen mit einer Krankheit zu verstehen sind. Außerdem gibt es durchaus verfassungsrechtliche Bedenken, wonach geboten ist, die Versorgung von Personen im Grundleistungsbezug über § 6 AsylbLG dem Niveau der Versorgung für gesetzlich Versicherte anzugleichen (Hessisches LSG vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18 B ER). Dennoch werden erfahrungsgemäß viele Anträge auf Suchtrehabilitationsleistungen von den Sozialämtern abgelehnt. Gegen eine Ablehnung kann vorgegangen werden mit einem Widerspruch und ggf. auch einem Eilantrag.

AsylbLG-Leistungsberechtigte, die sich bereits seit über 18 Monaten in Deutschland aufhalten und die ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich verlängert haben, erhalten Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG. In Bezug auf die medizinische Versorgung sind diese Personen Versicherten in der Gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt und sie erhalten auch eine Gesundheitskarte. In diesem Stadium gibt es nahezu keine Leistungseinschränkungen mehr, in der Regel ist also ein Anspruch auf von der Gesetzlichen Krankenkasse übernommene Leistungen der Suchtrehabilitation gegeben.

Weitere Informationen:

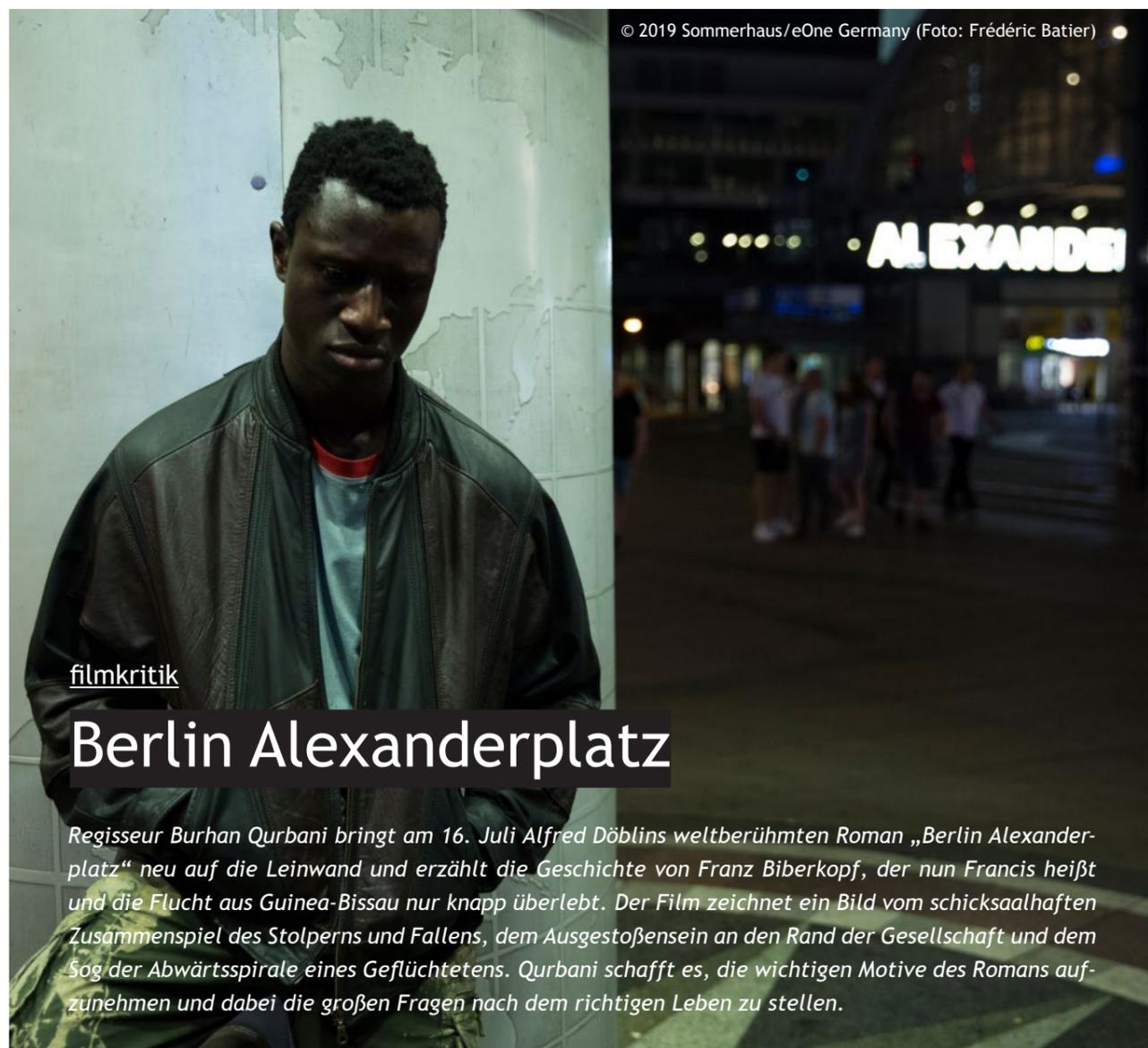
Der Paritätische Gesamtverband, September 2019: Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration - Soziale Rechte für Geflüchtete. Das Asylbewerberleistungsgesetz

Stöver, H. et. al., Mai 2018: Geflüchtete Menschen und Drogen-/ Abhängigkeitsproblematik. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Was müsste sich aus Ihrer Sicht sonst noch ändern, damit sich die Situation von geflüchteten Drogenabhängigen wirklich verbessern kann?

Für Flüchtlinge müsste es die gleichen Zugangsmöglichkeiten geben wie für alle anderen Menschen auch. Weil das gerade nicht so ist, sind wir hier »Handwerker, aber ohne Werkzeuge«. Sozialarbeiterischen Zugang zu den Menschen zu finden und Konzepte über aufsuchende Arbeit zu erstellen, das ist relativ leicht möglich. Aber wenn ich Menschen erreiche, muss ich ihnen auch Hilfsangebote unterbreiten können. Und das ist in dem System, das wir haben, nicht möglich. Außerdem müsste man viel investieren und mehr präventiv arbeiten, bevor die Suchtabhängigkeit eintritt. Das würde auch der Gesellschaft zugutekommen. Dazu müsste man zielgruppenorientiert arbeiten, vor Ort präsent sein und den Menschen Zugangsmöglichkeiten geben, also sie intensiv in Richtung sozialer Integration unterstützen. Das bedeutet, dass man die Arbeitsmöglichkeiten, die rechtlichen Möglichkeiten und die medizinische Versorgung verbessern müsste. Insgesamt geht es darum, den Menschen wirkliche

Perspektiven zu geben. Im Moment geschieht häufig genau das Gegenteil. Wenn die Flüchtlinge, z.B. wegen einer Duldung mit Arbeitsverbot, nicht arbeiten dürfen, kann ich sie nicht wie Einheimische in Arbeitsprojekte vermitteln. Diese Arbeitsprojekte sind aber sehr wichtig, damit Suchterkrankte eine Struktur finden in ihrem Alltag und wieder arbeitsfähig werden, um sich beruflich und sozial zu integrieren. Meiner Meinung nach ist die Migrationspolitik der Grund für viele Probleme. Nur Mauern aufziehen und abschrecken, hilft nicht weiter. Man müsste mit den realen Gegebenheiten anders umgehen. Es gibt z.B. in Deutschland Menschen, die hier geboren sind, hier die Schule besucht haben und die immer noch im Duldungsstatus sind. Das kann nicht sein. Auch dass Menschen oft alles verlieren, wenn sie straffällig werden, und dann in ein totales Loch fallen, kann aus meiner Sicht nicht sein. Viele werden ja auch straffällig, weil sie keine Perspektive für sich sehen. Die Menschen mit dem Nötigsten (Unterkunft, Essen, ärztliche Hilfe) zu versorgen reicht vielleicht in den ersten Wochen aus, aber langfristig müssen die Menschen in die Gesellschaft integriert werden.



© 2019 Sommerhaus/eOne Germany (Foto: Frédéric Batier)

filmkritik

Berlin Alexanderplatz

Regisseur Burhan Qurbani bringt am 16. Juli Alfred Döblins weltberühmten Roman „Berlin Alexanderplatz“ neu auf die Leinwand und erzählt die Geschichte von Franz Biberkopf, der nun Francis heißt und die Flucht aus Guinea-Bissau nur knapp überlebt. Der Film zeichnet ein Bild vom schicksalhaften Zusammenspiel des Stolperns und Fallens, dem Ausgestoßensein an den Rand der Gesellschaft und dem Sog der Abwärtsspirale eines Geflüchteten. Qurbani schafft es, die wichtigen Motive des Romans aufzunehmen und dabei die großen Fragen nach dem richtigen Leben zu stellen.

Philipp Schweinfurth
Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

Der Film beginnt mit einer eindrücklichen Szene: Lediglich das Leuchten einer verzweifelt abgegebenen Rettungsrakete erhellt die tiefschwarze Nacht und taucht das wütende Meer in rotes Licht. Francis und seine Lebensgefährtin kämpfen im aufgewühlten Meer um ihr nacktes Leben. Francis (Welket Bungué) schafft es - sie nicht. »Ich will gut sein!«, schwört sich Francis, nachdem er im Todeskampf an Land gespült wurde. Francis findet sich in einer Flüchtlingsunterkunft am Rande Berlins wieder, umgeben von anderen Schicksalen, die versuchen ihren Weg zu gehen.

von philipp schweinfurth

Francis versucht seinem Schwur treu zu bleiben und gut zu sein, doch die Welt lässt ihn nicht. Er verliert seinen Job, nachdem er einen verletzten Kollegen gerettet hat und lernt Reinhold (Albrecht Schuch) kennen, der in Francis großes Potential für seine eigenen Machenschaften sieht und dessen Situation für sich ausnutzt. Francis wird immer tiefer in eine Abwärtsspirale aus Kriminalität, Illegalität und Abhängigkeit gezogen, bis er auf Mieze (Jella Haase) trifft, die sein Leben verändert.

Wie Döblin erzählt auch Regisseur und Autor Qurbani die Geschichte eines Menschen, der eigentlich nie eine Chance bekommen hat. Als Geflüchteter aus Guinea-Bissau hat Francis mit der Perspektivlosigkeit und der Verdrängung an den Rand der Gesellschaft zu kämpfen, bis er fällt. Qurbani überträgt die Inhalte des Romans ins Hier und Jetzt und richtet den Blick auf die Zurückgelassenen, wirft Fragen unseres Konsums und dessen globalen Auswirkungen auf und verweist gekonnt auf die Strukturen unserer Gesellschaft, um ein Plädoyer gegen Rassismus und Ausgrenzung zu formulieren.

Burhan Qurbani, der selbst aus einer afghanischen Flüchtlingsfamilie stammt, nutzt intensive Bilder, um in dem dreistündigen Film den Wunsch nach dem Gutsein in einer ungunstigen Welt anhand eines Flüchtlingsschicksaals zu erzählen. Qurbani, der schon mit »Shahada« (2010) und »Wir sind jung, wir sind stark« (2014) den Fokus auf marginalisierte (Rand-) Gruppen richtete, schafft einen Film, der mitnimmt. Auch wenn aufenthaltsrechtliche Fragen teilweise unbeantwortet bleiben, überzeugt der mitreißende Film durch seinen Tiefgang und seine Nähe. Ein Film gegen das Wegschauen.



© 2019 Sommerhaus/eOne Germany (Foto: Wolfgang Ennenbach)



© 2019 Sommerhaus/eOne Germany (Foto: Frédéric Batier)

buchvorstellung

»Fernreise daheim«



Das Buch erzählt von berührenden, interessanten, witzigen, nachdenklichen, erhellenden, selbstkritischen und teilweise sehr persönlichen Momenten, welche die Autorin als Flüchtlingshelferin erfährt. Dabei setzt sie sich mit Rollenverständnissen, sprachlichen Begriffen und gesellschaftlichen Normen und Werten auseinander, die aufeinanderprallen und sichtbar werden in den Begegnungen vieler deutsch sozialisierter Ehrenamtlicher - mit Sicherheit auch vieler Hauptamtlicher - und Geflüchteter.

von maren schulz

Die Autorin, Brigitte Heidebrecht, lebt seit vielen Jahrzehnten in Baden-Württemberg und ist Schriftstellerin, Tanzpädagogin und Beraterin in Teilzeitrente. Seit 2015 engagiert sie sich in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Mit ihrem Buch lässt sie die Leser*innen an ihren Beobachtungen, Selbsterfahrungen und Lernprozessen teilhaben, die in Kontakten mit neuzugezogenen Geflüchteten zu Tage kamen. So, wie all das in ihrem Alltag geschieht, so nehmen die wunderbar leicht zu lesenden Kurzgeschichten die Lesenden mit hinein in ihre Lebenswelt.

In dem Buch kommt auch das »Flüchtlingshelfer*innen Syndrom« vor: Ehrenamtliche managen das Leben von scheinbar hilflosen (und oft viel jüngeren, ungebildeten) Geflüchteten. Das reflektiert die Autorin an einigen Stellen wunderbar. Manchmal wird jedoch die eigene »Bemutterung« unkommentiert stehen gelassen, was das asymmetrische Machtgefälle in Beziehungen mit Geflüchteten ein Stück weit normalisiert (z.B. »mein Schützling«). Viele Andersartigkeiten, die der Autorin auffallen, erklärt sie oder stellt sich Gegenbeispiele vor, wie sie z.B. sich als geflüchtete Deutsche in Afghanistan integrieren würde. Doch manchmal finden sich in der Schilderung des Ungewohnten (»so viel braune Haut«) stereotypische Vorstellungen. Diese lassen sich auf jahrhundertealte eurozentrische Weltanschauungen zurückführen, die in allen westlich geprägten Gesellschaften noch vorkommen. Das kann dazu führen, dass Geflüchtete auf exotische Fremde aus dem Orient reduziert werden. Aus solchen Zuschreibungen kommen Geflüchtete nur schwer wieder heraus (dieser Zuschreibungsprozess heißt »Othering«).

Dies ist ein lesenswertes Buch, das »die Konfrontation mit dem Leben in all seiner widersprüchlichen Pracht« aufzeigt (S. 171). Es öffnet Hauptamtlichen den Blick für die schönen, schwierigen und alltäglichen Momente des Ehrenamts, und holt Ehrenamtliche dort ab, wo sie sich gerade engagieren.

maren schulz
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

da wär' noch was

kommentar

#blacklivesmatter
- Wie geht es weiter?

von philipp schweinfurth

George Floyd starb unter dem Knie eines weißen Polizisten in den USA. Mehrmals sagte Floyd, dass er nicht mehr atmen könne. Das Knie blieb weiterhin auf seinem Hals - auch nachdem er sein Bewusstsein verlor. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Floyds Tod hat weltweite Proteste ausgelöst. Auch in Baden-Württemberg gingen tausende auf die Straße, um gegen Rassismus zu demonstrieren, hier und überall. Menschen solidarisieren sich, Betroffene erzählen von ihren alltäglichen Erfahrungen - Rassismus rückt erstmals in diesem Ausmaß in den Fokus der Gesellschaft: Straßennamen sollen umbenannt werden, Museen hinterfragen ihre ausgestellten Werke, Bücher, Filme und Unterrichtsmaterialien werden rassistisch überprüft.

Ein erster wichtiger Schritt ist getan, doch wie geht es weiter? Verschwinden rassistische Denkmuster

sowie die Benachteiligung und Unterdrückung von People of Color, weil wir eine Straße umbenennen? Wie können wir es schaffen, uns neben den sichtbaren Auswirkungen von Rassismus auch dem subtilen und alltäglichen Rassismus zu stellen? Wie können wir People of Color genügend Empowerment-Möglichkeiten zur Verfügung stellen? Und wie können wir dafür sorgen, dass weiße Menschen sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf Rassismus bewusst werden und diese angemessen wahrnehmen? Rassismus ist seit Jahrhunderten in der Gesellschaft verankert. Stellen wir uns dem Problem, hören wir den Menschen zu, die davon betroffen sind, hinterfragen wir unser Handeln und treten wir gemeinsam nicht nur für die Gerechtigkeit, sondern für das Leben ein. Für eine solidarische Gesellschaft. Denn Black Lives Matter. Gestern, heute und morgen.

Philipp Schweinfurth
Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW



01/2014
Wilkommenskultur?
Es gibt noch viel zu tun!



02/2014
Gemeinsam gegen Rassismus!



03/2014
Nach dem Gipfel ...
gibt es viel zu tun!



01/2015
Treten Sie ein!



02/2015
Refugees Welcome



03/2015
Die neue »Bleibperspektive«



01/2016
Die neue »Wilkommenskultur«



02/2016
Menschenrechte kennen
keine Grenzen



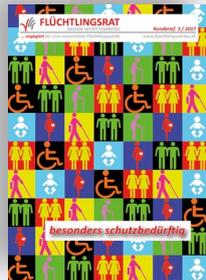
03/2016
Über den Tellerrand ...



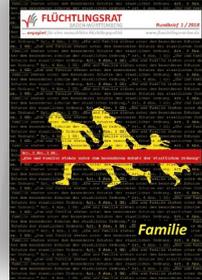
01/2017
Abschiebung und Ausreise



02/2017
Flüchtlingsrechte
sind Menschenrechte



03/2017
besonders schutzbedürftig



01/2018
Familie



02/2018
Rettet das Recht auf Asyl!



03/2018
Wie geht's weiter?



01/2019
Refugees (still) in orbit?!



02/2019
Menschen & Rechte
sind unteilbar



03/2019
Erfolg



01/2020
Ausbildung, Arbeit, Abschiebung?

Der »Rundbrief« wird im Rahmen der Projekte »Aktiv für Integration«, gefördert durch das Land Baden-Württemberg, MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION und »Aktiv für Flüchtlinge«, gefördert durch das MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION, erstellt.

